



Deutscher Frauenring e.V.

Seminartag
des Deutschen Frauenring
für Multiplikatorinnen
14. Februar 2009 in Berlin

**Übereinkommen
der
Vereinten
Nationen
zur Beseitigung
jeder Form
von
Diskriminierung
der Frau
CEDAW**

UN-
Convention on the
Elimination of all forms of
Discrimination
Against
Women

65

Die Grüne Reihe

**CEDAW – Übereinkommen der Vereinten
Nationen zur Beseitigung jeder Form von
Diskriminierung der Frau**

**Seminar des Deutschen Frauenring e.V. für
Multiplikatorinnen**

am 14.2.2009 in Berlin

Gefördert durch die

Erna Schlepper Stiftung

Impressum

Herausgegeben von: Deutscher Frauenring e.V.
Redaktion: Bundesgeschäftsstelle
Titelblatt: Gudula Hertzler-Heiler

© Deutscher Frauenring e.V. Bundesverband

Inhaltsverzeichnis

I	Vorwort des Präsidiums	3
II	Kurzbericht des Präsidiums über den Seminartag	4
III	Vorträge	6
	<ul style="list-style-type: none">• CEDAW – das Frauenrechtsinstrument der vereinten Nationen: Geschichte – Verbote – Verpflichtungen – Entwicklungen von Gudrun Haupter	6
	<ul style="list-style-type: none">• Der Alternativbericht der Allianz deutscher Frauenorganisationen zum 6. Regierungsbericht Deutschlands zu CEDAW Präsentation von Dr. Elisabeth Botsch	11
	<ul style="list-style-type: none">• Zusammenfassender Bericht vom Seminartag von Eva Schneider- Borgmann	26
	<ul style="list-style-type: none">• Anregung: CEDAW auf einer Veranstaltung zur aktuellen Entwicklungspolitik „einbauen“ von Gertrud Wartenberg	29
IV	Anhang	30
	<ul style="list-style-type: none">• Programm des Seminartags	30
	<ul style="list-style-type: none">• Teilnehmerinnenliste	31
	<ul style="list-style-type: none">• Abschließende Bemerkungen des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen	32

I Vorwort des Präsidiums

Der Deutsche Frauenring hat sich im Jahre 2008 erstmals an der Alternativberichterstattung im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) beteiligt. Im September 2007 übermittelte die Bundesregierung Deutschland ihren 6. regelmäßigen Regierungsbericht an den CEDAW – Ausschuss. Im Dezember 2007 und Februar 2008 trafen sich 28 Frauenorganisationen und -initiativen mit dem Ziel, gemeinsam einen Alternativbericht zu erarbeiten, der den Regierungsbericht kommentiert, kritisch würdigt und zusätzliche Informationen bietet. Zum ersten Mal wurde ein Alternativbericht von einer breiten Allianz von Frauenorganisationen getragen.

Der DFR war von Beginn an dabei. Er wirkte federführend in der Redaktionsgruppe mit, war verantwortlich für Kapitel 5 über Rollenstereotype und leistete Textbeiträge zu Kapitel 4 über Gesundheit. Er war durch Dr. Elisabeth Botsch auch in der Delegation der Allianz deutscher Frauenorganisationen vertreten, die den Alternativbericht vor dem CEDAW-Ausschuss im Juli 2008 in New York und im Februar 2009 in Genf vorstellte und den Ausschussmitgliedern zahlreiche Fragen zum aktuellen Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland beantwortete.

In seinen *Abschließenden Bemerkungen* vom 10. Februar 2009 hat der CEDAW-Ausschuss der deutschen Bundesregierung eine lange Liste von Empfehlungen gegeben, wie die UN-Frauenrechtskonvention in Deutschland besser umgesetzt und bestehende Diskriminierungen von Frauen beseitigt werden können. Dabei beziehen sich die Ausschussmitglieder auf den Alternativbericht der Allianz und auf die ergänzenden Informationen, die die Delegation der deutschen Nichtregierungsorganisationen in Genf beisteuerte. Die Alternativberichterstattung zu CEDAW kann somit dazu beitragen, dass Frauenrechte und Gleichstellungspolitik in Deutschland in Zukunft wieder mehr Beachtung finden.

Der DFR hat am 14. Februar 2009 in Berlin ein Multiplikatorinnenseminar zu CEDAW veranstaltet, um den CEDAW-Prozess und die Aktivitäten des DFR in diesem Bereich unter den DFR-Mitgliedern bekannter zu machen. Die vorliegende Broschüre dokumentiert die Arbeiten dieses Seminartages.

Wir danken der Erna-Schlepper-Stiftung, ohne deren Unterstützung der Seminartag nicht hätte stattfinden können.

Karin Burgemeister, Ingrid Koch, Petra Orth, Gisela Peschel, Doris Riedel und Carmen Zakrzewski für das Präsidium

Dr. Elisabeth Botsch für die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Frauenring e.V.

II Seminartag des DFR für Multiplikatorinnen zum Thema: CEDAW

engl. Abkürzung für

Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

14. Februar 2009 in Berlin

Die „Frauenrechtskonvention“ bildet einen Höhepunkt in dem weltweiten Bemühen um Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau. 1979 wurde erstmals ein umfassendes Menschenrechtsinstrument geschaffen, das die Diskriminierung von Frauen in allen Lebensbereichen verbietet. Bis 2007 haben 185 Staaten dieses Abkommen ratifiziert. In zahlreichen Vertragsstaaten führten Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Stellung der Frauen. In Deutschland ist das Übereinkommen 1985 in Kraft getreten.

In ihrem Eingangsreferat ging Gudrun Haupter (Ausschuss Internationale Arbeit) u.a. auf die Entstehung des Abkommens, und die Verpflichtungen der Vertragsstaaten ein. An Hand der Broschüre „CEDAW“ des Bundesfrauenministeriums (BMFSFJ) wies sie auf einzelne Artikel hin, insbesondere auf die wichtige Rolle des CEDAW-Ausschusses, der die Einhaltung der Verpflichtung aus der Frauenkonvention überwacht. Er setzt sich aus 23 Expertinnen und Experten zusammen, denen die Regierungen der Vertragsstaaten alle vier Jahre über die Fortschritte der Antidiskriminierung von Frauen in ihren Ländern Rede und Antwort stehen müssen. Die Deutsche Bundesregierung legte 2007 ihren sechsten Staatenbericht vor.

Alternativberichte der Zivilgesellschaft sind eine wichtige Informationsquelle im Überprüfungsprozess durch den CEDAW-Ausschuss. 28 deutsche Frauenverbände

schlossen sich Ende 2007 zusammen und erarbeiteten einen gemeinsamen Alternativbericht zum sechsten Staatenbericht. Der Deutsche Frauenring gehört dieser Gruppe an. Unsere Leiterin der Bundesgeschäftsstelle, Dr. Elisabeth Botsch, arbeitete sehr aktiv am Alternativbericht mit. In einer Power-Point-Präsentation vermittelte sie den Teilnehmerinnen anschaulich die Inhalte der geleisteten Arbeit. Themenbereiche sind u.a. Arbeitsmarkt – Gleichstellung im Berufsleben, Gesundheit und Pflege, Rollenstereotype, Familienpolitik und Gewalt gegen Frauen. Ihr Schwerpunkt war das Kapitel „Rollenstereotype“. Als Delegierte der Allianz von Frauenorganisationen in Deutschland stellte sie den Bericht zusammen mit weiteren NGO-Delegierten dem CEDAW-Ausschuss vor. Frau Botsch berichtete über ihre Eindrücke auf der Pre-Session in New York im Juli 2008 und der 43. Sitzung des Ausschusses vom 26.01. bis 02.02.2009 in Genf.

Renate Augstein, im BMFSFJ Unterabteilungsleiterin und Mitglied der Regierungsdelegation, die vom CEDAW-Ausschuss am 02. Februar zu zahlreichen Punkten befragt wurde, schilderte die Entstehung des Staatenberichts und die damit verbundenen Schwierigkeiten. Der Bericht selbst sei schon veraltet. Aktuell aber seien die Antworten des BMFSFJ auf die im Überprüfungsprozess vorgesehenen schriftlichen Fragen des CEDAW-Ausschusses. Der Ausschuss thematisierte u.a., ob Frauenverbände in Vorbereitung des 6. Staatenberichts einbezogen wurden. Auch die Anwendung der Strategie des „Gender Mainstreaming“

wurde hinterfragt und das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt wurde ebenso angesprochen, aber auch die Frage gestellt, was der Nationale Integrationsplan für Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund vorsieht. In den abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses (Concluding Comments), die mit 68 Abschnitten sehr umfangreich sind, seien etliche Rügen an die Bundesregierung aufgelistet, insbesondere mahne der Ausschuss an, das Übereinkommen einschließlich des Fakultativprotokolls als rechtlich verbindliches Menschenrechtsinstrument besser bekannt zu machen und von Sondermaßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung verstärkter Gebrauch zu machen. Die Concluding Comments sind inzwischen veröffentlicht und unter <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/co/CEDAW-C-DEU-CO6.pdf> abrufbar.

„Wie machen wir in unserem Verband das CEDAW-Abkommen bekannt?“ lautete die Abschlussfrage an diesem Seminartag und die zweite Frage, die sich anschloss **„Welche Themen würden unsere Mitglieder interessieren?“** Moderiert wurde dieser Abschnitt von unserer ehemaligen Präsidentin Gertrud Wartenberg. In einer angeregten Diskussion wurden viele Ideen zusammengetragen. Fazit: Landesverbände oder Ortsringe sollten sich zusammenschließen und gemeinsam größere Veranstaltungen planen. Folgende Themen könnten dabei von besonderem Interesse sein: wie ist die medizinische Diagnostik und Medikamentenvergabe von Frauen und Männern geregelt, das Rollenbild der Frau in unserer Gesellschaft, sexistische Werbung etc.

Carmen Zakrzewski
für das
Präsidium Deutscher Frauenring e.V.



II CEDAW - das Frauenrechtsinstrument der Vereinten Nationen

Vortrag von Gudrun Haupter

Zur Geschichte

Das weltweit wichtigste Instrument zur Sicherung der Menschenrechte von Frauen ist das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. CEDAW (Convention on the Elimination of all forms of Discrimination Against Women), wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 18.12.1979 verabschiedet. Das war ganz am Ende der von der UNO ausgerufenen Frauendekade, in der auch die Weltfrauenkonferenzen 1 (in Mexico City) und 2 (in Kopenhagen) stattfanden und Unifem gegründet wurde. Zu Beginn meiner „IAW-Zeit“ hörte ich immer wieder den Namen Helvi Sippilä: erste Frau, die 1972 Stellvertretende Generalsekretärin der UNO wurde und dieses hohe Amt ca. 10 Jahre behielt. Ihr ist zu verdanken, dass es die Frauendekade gab, mit allem, was sich daraus für die Frauen in aller Welt entwickelte. Auch die Frauenrechtskommission, damals bei der UNO Wien angesiedelt, leistete wichtige Arbeit und tut das bis heute. Gute Zusammenarbeit „hinter der Bühne“ von engagierten Politikerinnen, vor allem aus Skandinavischen Ländern, und Nicht-Regierungsfrauen, darunter solche von IAW, ist dokumentiert.

Das Diskriminierungsverbot

CEDAW integriert das Diskriminierungsverbot, das bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (10.12.1948) und in den beiden Menschenrechtspakten über bürgerliche und politische und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (19.12.1966) enthalten ist. Nachzulesen auf S. 20 in Art. 3.

CEDAW ist das Menschenrechtsinstrument, das Diskriminierung in allen Lebensbereichen der Frau verbietet. Die umfassende Definition von Diskriminierung legt Artikel 1 des Übereinkommens fest:

„In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „Diskriminierung der Frau“

jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstandes– im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.“

Verpflichtungen der Vertragsstaaten

CEDAW wurde inzwischen von 180 Staaten ratifiziert (11, darunter USA, fehlen) und ist damit für die Vertragsstaaten Gesetz. Für Deutschland ist CEDAW seit 1985, dem Jahr der 3. Weltfrauenkonferenz in Nairobi, rechtsverbindlich.

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, durch gesetzgeberische und weitere Maßnahmen die Durchsetzung des Übereinkommens zu gewährleisten und für die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann Sorge zu tragen. CEDAW ist ein positives Rechtsinstrument. Ein Vertragsstaat kann keine Gesetze verabschieden, die den substantiellen Artikeln 2 - 16¹ zuwiderlaufen. Zumindest muss er mit Protest/Klage rechnen. Auch muss er dafür sorgen, dass sich alle Kräfte in seinem Land an das halten, was er mit dem Beitritt zu CEDAW unterschrieben hat.

Deutschland

Die gesetzgeberischen Maßnahmen sind in Deutschland weitestgehend vorhanden, das konnte schon Prof. Ursula Lehr bei der Herausgabe der Vorgängerbroschüre

¹ Eine stichwortartige Beschreibung der 16 Artikel befindet sich auf Wunsch der Seminarteilnehmerinnen im Anhang zu meinen Ausführungen

im Dez. 1989 feststellen. Ob wir da alle mit ihr übereinstimmen, sei dahingestellt. „Dagegen muss die Verpflichtung, positive Maßnahmen zu ergreifen, um die de-facto-Gleichstellung von Frauen und ihre volle Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Leben zu gewährleisten, auch in der BRD ständig neu umgesetzt werden.“ Da liegt der Auftrag an alle zuständigen Stellen, die de-facto (oder tatsächliche) Gleichberechtigung zu verwirklichen.

Vorbehalte der Vertragsstaaten

Schriftliche Vorbehalte zu CEDAW und dem Fakultativprotokoll (siehe dazu S. 3 meiner Ausführungen) nimmt der UNO Generalsekretär entgegen. Diese sind ein Schlupfloch für Staaten, die CEDAW beitreten wollen, aber in einigen Punkten CEDAW entgegenstehendes Recht beibehalten möchten. Deutschland hatte lange einen Vorbehalt zu „Dienst an der Waffe“. Viele Beitrittsstaaten machten Vorbehalte zur Ehe- und Familiengesetzgebung, Art. 16. Es liegt auf der Hand, dass weitreichende Vorbehalte den Nutzen von CEDAW für Frauen stark einschränken.

1989 befand der CEDAW-Ausschuss daher: „Eingelegte Vorbehalte dürfen Ziel und Zweck der Konvention nicht vereiteln“. Auch werden die Vertragsstaaten zur Überprüfung ihrer Vorbehalte und ggf. deren Rücknahme aufgefordert. (S. 37)

Rolle des CEDAW-Ausschusses

Die Einhaltung der Verpflichtungen aus der *Frauenkonvention* wird durch den CEDAW-Ausschuss überwacht, der sich aus 23 Expertinnen und Experten zusammensetzt. Unabhängige deutsche Expertin ist bis dato Dr. Hanna Beate Schöpp-Schilling.

Gegenüber diesem UNO-Ausschuss müssen die Vertragsstaaten alle vier Jahre einen Regierungsbericht vorlegen. Dieser wird oft ergänzt durch einen Alternativbericht von Nichtregierungsorganisationen (NRO) der jeweiligen Länder.

Für die Erstellung des Staatenberichts gibt es Richtlinien, ebenso für die Erstellung von Alternativberichten.

Allgemeine Kommentare zu CEDAW

Ganz wichtig für beide Berichte sind die „Allgemeinen Kommentare“, die der CEDAW-Ausschuss im Lauf der Jahre zu den meisten der 16 substantiellen Artikeln geschrieben hat. Diese haben keinen förmlich rechtsverbindlichen Status, sie wirken aber auf die Auslegung von CEDAW ein.

Den Inhalt der 16 Artikel ² (II, Teil I bis Teil IV), können wir uns aus Zeitgründen nicht im Einzelnen anschauen. Ein Überblick findet sich in der *Einführung* auf den Seiten 11,12 und 13.

Die **Oberbegriffe** sind:

- Bürgerliche und politische Rechte
- Ehe- und Familienrecht
- Arbeits- und Wirtschaftsleben
- Bildungswesen und kulturelles Leben.

Die **Neuaufgabe** von CEDAW mit Vorwort von Frauenministerin von der Leyen enthält ausgewählte **Allgemeine Kommentare**.

Der zu geschlechtsspezifischer Gewalt (S. 45 ff) ist umfangreich und umfassend. Alle CEDAW-Artikel, die direkt oder indirekt geschlechtsspezifische Gewalt betreffen, werden beleuchtet. Ausführlich wird z.B. auf Art. 6, „Frauenhandel und die Ausbeutung der Prostitution von Frauen“, eingegangen. Sexuelle Belästigung wird thematisiert unter Art. 11 „Gleichbehandlung im Berufsleben“. Ebenso „Gleichberechtigter Zugang zur Gesundheitsversorgung“, Art. 12.: Gesundheit und das Leben einer Frau sind durch gewalttätige Handlungen bedroht. Hierhin gehören gesundheitsschädliche traditionelle Praktiken wie die Genitalverstümmelung, aber auch eine durch Tabus eingeschränkte Ernährung während der Schwangerschaft, und die Bevorzugung von Söhnen. Schließlich Art. 16 (und 5): Hier wird vor allem auf Gewalt in der Familie eingegangen.

Es folgen 3 Seiten „Besondere Empfehlungen“, eine absolut

² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Übereinkommen der UN zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ Seiten 18 bis 29

praxisbezogene lange Liste von Maßnahmen, die die Vertragsstaaten ergreifen sollen, um die Diskriminierung von Frauen durch geschlechtsbezogene Gewalt einzudämmen. Auch Länder wie Deutschland haben nach diesem Standard durchaus noch Handlungsbedarf. Das meiste klingt vertraut für Kennerinnen der *Aktionspläne zu Gewalt gegen Frauen*.

Der Allgemeine Kommentar zu Art.4 Abs. 1 ist von 2004: „Zeitweise Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens etc.“ Er ist sehr aufschlussreich, verlangt aber konzentriertes Lesen. Ich empfehle die Lektüre, denn die Sondermaßnahmen (Quoten etc.) sind nach wie vor umstritten.

Wichtig ist auch Art 23: „Dieses Übereinkommen lässt zur Herbeiführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates oder
- b) in sonstigen für diesen Staat geltenden internationalen Übereinkommen, Verträgen oder Abkommen. Dies könnte z.B. für Deutschland als EU-Mitglied zutreffen.“



Abschließende Kommentare des CEDAW-Ausschusses

Deutschland hat 2002 seinen fünften Bericht vorgelegt. Er wurde 2004 geprüft und, wie vorgeschrieben, vom Ausschuss mit Empfehlungen und Vorschlägen gegenüber dem Vertragsstaat kommentiert. Auf diese *Concluding Comments* hat der Vertragsstaat im nächsten fälligen Bericht einzugehen und zu zeigen, dass und wie gehandelt wurde. U.a. wurde empfohlen, CEDAW als ein wichtiges Instrument zur Gleichstellung von Frau und Mann besser bekannt zu machen, und zwar auf Bundes- und Länderebene, insbesondere bei den Parlamentarierinnen und Parlamentariern, den Gesetzgebern und den juristischen Berufen. Die DFR-Resolution des Seminars *ChanceE* 2006 beruft sich auf dieses Manko.

Die Prüfung des 6. Staaten- oder Regierungsberichts der Bundesrepublik Deutschland ist gerade erfolgt und wird uns gleich noch beschäftigen.

Zusatzmandat des Ausschusses

Seit 1995 hat der CEDAW-Ausschuss ein zusätzliches Mandat: er überprüft die Umsetzung der Empfehlungen der Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz. Dabei ist es laut Hanna-Beate Schöpp-Schilling wichtig, den rechtlichen Verpflichtungscharakter von CEDAW vom Empfehlungscharakter der AP abzugrenzen. Wir sollten mitnehmen: Konventionen (zu Deutsch „Übereinkommen“) sind ein viel stärkeres Instrument als Aktionspläne und Erklärungen.

Berichtspflicht des Ausschusses

Der CEDAW-Ausschuss seinerseits hat über seine Tätigkeit jährlich die Vereinten Nationen zu unterrichten, und zwar durch den Wirtschafts- und Sozialrat, ECOSOC. Die Frauenrechtskommission erhält den Bericht zur Kenntnisnahme. Das dient dem Informationsfluss zwischen den beiden für uns Frauen besonders wichtigen Institutionen in der „UNO-Architektur“, dem CEDAW-Ausschuss und der FRK.



seit neuestem den UPR = Universal Periodic Review, zu Deutsch etwa Universelle Periodische Überprüfung, in die eben auch CEDAW eingeschlossen ist. Laut Hanna-Beate Schöpp-Schilling „wird es darauf ankommen zu verhindern, dass bei diesen Vereinigungstendenzen die spezifischen Charakteristika der Diskriminierung von Frauen nicht mehr erkannt und von daher nicht mehr bekämpft werden.“ Offiziell wird versichert, dass die Berichterstattung zu CEDAW getrennt weiterläuft.

New York als Ort der Präsidien läuft aus, Genf hat übernommen.

Das Fakultativprotokoll

Mit dem ergänzenden Fakultativprotokoll – es wurde 2000 ratifiziert und trat im Dezember 2000 in Kraft – wurde ein Instrument geschaffen, das Betroffenen weltweit die Möglichkeit eröffnet, bei Ungleichbehandlung und nach Ausschöpfung der nationalen Rechtswege Beschwerde einzulegen. Es ist völkerrechtlich bindende Gesetzgebung, Deutschland hat am 15.01.2002 ratifiziert. Das Protokoll erlaubt Individualbeschwerden, d.h. Individuen oder Gruppen können an den CEDAW-Ausschuss Mitteilungen senden zu Menschenrechtsverletzungen an Frauen. Dem Ausschuss ermöglicht das Fakultativprotokoll Untersuchungsverfahren bei schweren oder systematischen Verletzungen der in CEDAW garantierten Rechte. Der CEDAW-Ausschuss kann hierzu Schritte in den Vertragsstaaten veranlassen.

Neue Entwicklungen

Die Reformbemühungen des UNO Generalsekretärs und des Hochkommissariats für Menschenrechte³ betreffen auch die Vertrags- (oder Prüfausschüsse) zu den 7 wichtigsten UN Menschenrechtsübereinkommen. Es gibt

³ 2008 wurde die Südafrikanerin Navanethem Pillay zur Nachfolgerin von Louise Arbour als Hochkommissarin ernannt.

Links:

www.bmfsfj.de, auf Gleichstellung klicken für die aktuellste Info u. die Dokumente
Email-Adresse zur Bestellung der Broschüre:

publikationen@bundesregierung.de

Vereinte Nationen: alle Informationen jetzt über www.ohchr.org

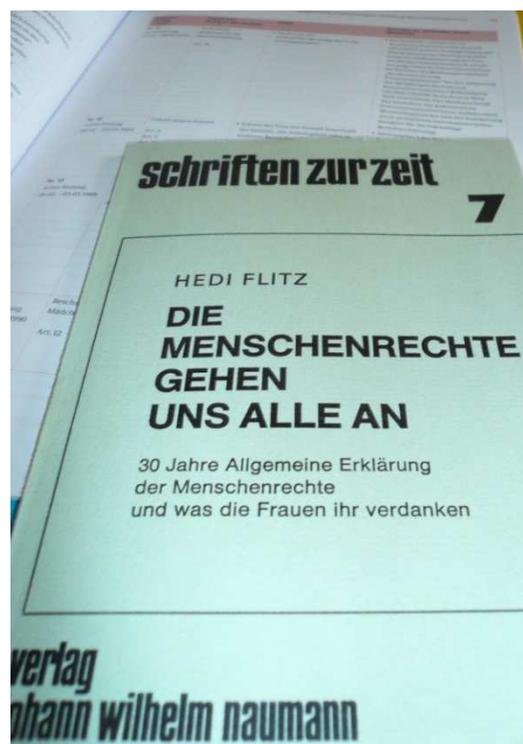
CEDAW-Ausschuss:

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/index.htm>

Nichtregierungsorganisationen: zum Beispiel

www.Frauenrechte.de

www.womenalliance.org



Anlage

CEDAW – 16 Artikel für Freiheit von Diskriminierung...

- 1 ...nach einer weitergehenden Definition, als sie die Europäische Union kennt
- 2 ...durch unverzügliche Maßnahmen der Vertragsstaaten
- 3 ...durch pro-aktive Maßnahmen zur Gleichstellung in allen Bereichen des Lebens
- 4 ...durch vorübergehende Sondermaßnahmen
- 5 ...durch Veränderung von Rollenmustern und Stereotypen (*Gender- seit 1989*)
- 6 ...gegen Frauenhandel, Ausbeutung und Prostitution
- 7 ...im öffentlichen und politischen Leben
- 8 ...bei Repräsentanz ihrer Regierung auf der internationalen Ebene und in internationalen Organisationen
- 9 ...durch Individualrecht der Frau bei Bestimmung ihrer Staatsangehörigkeit und der ihrer Kinder
- 10 ...in Aus/Bildungs/förderung: gleicher Zugang zu Berufsberatung, Bildungseinrichtungen usw.
- 11 ...im Berufsleben: Recht auf Arbeit, gleiches Entgelt, gleiche Sozialleistungen
- 12 ...im Gesundheitswesen
- 13 ...im wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Bereich: Beihilfen, Kredite, Sport, Kultur
- 14 ...Gleichheit von Landfrauen
- 15 ...durch Gleichheit vor dem Gesetz
- 16 ...in Familie und Ehe

II Der Alternativbericht der Allianz deutscher Frauenorganisationen zum 6. Regierungsbericht Deutschlands zu CEDAW

Präsentation von Dr. Elisabeth Botsch ⁴



⁴ Copyright by Dr. Elisabeth Botsch



Rolle der Alternativberichte im CEDAW-Prozess

- Beteiligung von NGOs
- Monitoring
- Orientierung an CEDAW-Artikeln und Regierungsbericht

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



• Wie kam die Allianz deutscher Frauenorganisationen zustande?

- September 2007: 6. Regierungsbericht Deutschlands
- Dezember 2007: erstes Treffen von interessierten Frauenorganisationen in Berlin auf Einladung des Instituts für Menschenrechte
- Februar 2008: zweites Treffen von Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, konkrete Verabredungen, gemeinsam Bericht zu schreiben
- Im Laufe des Jahres 2008 wurde der Alternativbericht von fast 30 Organisationen erstellt

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



- **Verfahren zur Erstellung des Alternativberichts:**

- Ausarbeitung einer Verfahrensordnung, die von allen mitschreibenden Organisationen unterzeichnet wurde
- Schriftliche Verpflichtung der mitschreibenden Organisationen
- Wahl eines Redaktionsteams
- Wahl von Verantwortlichen für die festgelegten Kapitel
- Ziel: Verstärkung schon bestehender Kooperationen und strukturelle Verfestigung der Zusammenarbeit

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



Beteiligung des DFR an der Erstellung des Alternativberichts

- **Kap 4.5.1 Rauchen und Frauengesundheit**
- **5Kap 5 Rollenstereotype**
- **In der für die Endredaktion zuständigen Redaktionsgruppe**

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



Aufgaben der Redaktionsgruppe:

- Koordinierung von 28 beteiligten Organisationen
- Terminsetzung für einzelne Arbeitsschritte
- Vermittlung bei Konflikten unter den Autorinnen
- Redaktion des Executive Summary für Pre-Session des CEDAW-Ausschusses in NY
- Endredaktion des Alternativberichts
- Übersetzung des Berichts, der Statements
- Kommunikation mit CEDAW-Ausschuss
- Delegationsmitglieder für NY und Genf
- Redaktion der Statements für den Ausschuss
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



Der Alternativbericht

Inhalte und Forderungen an die Bundesregierung

THEMEN

1. Einleitung
2. Gleichstellungspolitik
3. Arbeitsmarkt – Gleichstellung im Berufsleben
4. Gesundheit - Pflege
5. Rollenstereotype
6. Familienpolitik
7. Gewalt gegen Frauen

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



Gleichstellungspolitik

- Bundesregierung verfolgt keine zielorientierte Gleichstellungspolitik
- Sie konzentriert sich auf Familienpolitik, die nicht durchgängig gleichstellungsorientiert ist
- Retraditionalisierende Wirkung auf Geringverdienende

Schutz vor Diskriminierung

- Frauenrechte sind Menschenrechte
- Staat ist zu wirksamem Schutz gegen Diskriminierung durch staatliche und private Akteure verpflichtet
- Deutschland setzt die Anti-Diskriminierungsrichtlinien der EU um (AGG)

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



- Diskriminierungsbegriff des CEDAW-Abkommens ist umfassender als in AGG
- **Mängel bei der Umsetzung des AGG**
 - Gleiches Entgelt für gleiche bzw. gleichwertige Arbeit
 - Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz und beim Zugang zur Beschäftigung

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



Antidiskriminierungsstelle des Bundes

- Sehr gute Einrichtung
- Aber Mängel hinsichtlich Unabhängigkeit und Wirksamkeit
- ADS nicht genügend bekannt
- Wie will ADS in den 16 deutschen Bundesländern tätig werden?

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



Gender Mainstreaming

Gender Budgeting

- Gleichstellungspolitische Instrumente gemäß den internationalen Vereinbarungen der EU und der UN
- Implementation wird von der derzeitigen Bundesregierung nicht weiter verfolgt
- Forderung: in Mittelpunkt stellen

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



Gleichstellung im Berufsleben

Frauen sind verstärkt betroffen von:

- Horizontale Segregation
- Atypische Beschäftigungsformen
- Arbeitsmarktintegration orientiert sich an traditionellen Formen der Arbeitsteilung im Haushalt

Folgen für Frauen:

- niedrige Löhne
- unterbrochene Erwerbsbiographien
- niedrige Renten

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



- Kinderbetreuungseinrichtungen fehlen
- Vertikale Segregation: Frauen sind in Führungspositionen zu wenig vertreten
- Gläserne Decke
- → **gender pay gap**: beträchtliche Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern
- → **Armutrisiko** von Frauen steigt

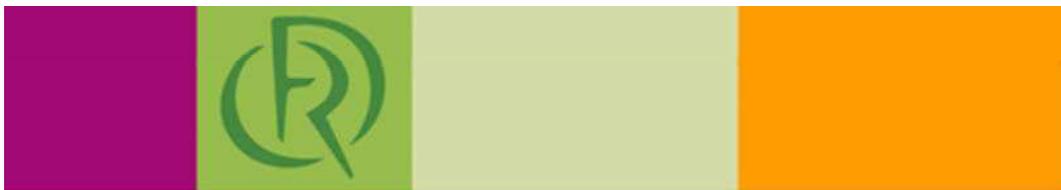
Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



Forderungen:

- Für geschlechtersensible Berufsberatung und Weiterbildung sorgen
- Die weitere Ausbreitung von Teilzeitbeschäftigung ohne existenzsicherndes Einkommen verhindern
- Abdrängen von Frauen in atypische Beschäftigungsverhältnisse stoppen
- Mindestlohn einführen
- Flächendeckende Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Ganztagschulen
- Entwurf eines Gleichstellungsgesetzes für die Privatwirtschaft vorlegen
- Gesetzliche Regelung für eine Quotierung der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmandate zugunsten von Frauen verankern

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



- Zugang von Frauen zu Vollzeitbeschäftigung verstärken (siehe Abschließende Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses von 2004)
- Im Entgeltsektor eine diskriminierungsfreie Arbeitsbewertung sicherstellen und zur Durchsetzung einer geschlechtergerechten Entgeltfindung in tariflichen und betrieblichen Entgeltsystemen leisten

Für die gleiche Teilhabe im Erwerbsleben:
Rollenstereotype abbauen und gendersensible
Rollenmodelle für Frauen und Männer
entwickeln

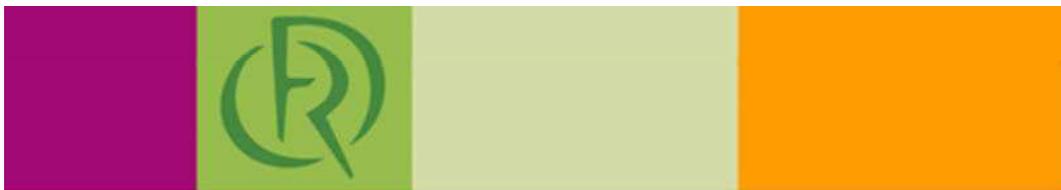
Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



Gesundheit und Pflege

- Gleicher Zugang zu Gesundheitsleistungen ist rechtlich gesichert
- Aber: Ausgestaltung des Angebots ist in vielfacher Hinsicht an der männlichen Norm orientiert: Frauen werden lediglich als Abweichung davon gesehen
- In der Gesundheitsreform 2007 spielt die Kategorie Geschlecht nur eine Rolle als „Risiko“, die entsprechend in den Risikostrukturausgleich eingehen soll
- Alle mit Fruchtbarkeit und Gebärfähigkeit zusammenhängenden Kosten werden ausschließlich den Frauen zugeschlagen, sie werden zum finanziellen „Risiko“

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



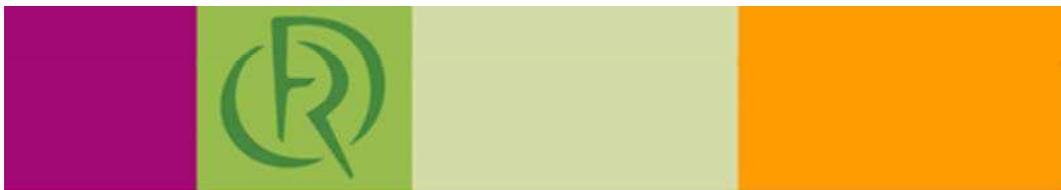
- Frauengesundheitsforschung: Änderung des Arzneimittelgesetzes 2004 sieht Berücksichtigung von Frauen als Prüfungsteilnehmerinnen vor. Umsetzung und Evaluierung?
- Unterschiedliche Wirkungen von Medikamenten bei Männern und Frauen
- Erforschung von Diagnostik und Therapie von Erkrankungen müssen geschlechtsdifferenziert angelegt werden
- Versorgungsforschung mit Kategorie Geschlecht als Kriterium für die Bewertung von Therapien erforderlich
- Forderung nach paritätischer Besetzung von Entscheidungsgremien in allen Bereichen der Gesundheitsversorgung

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



- **Frauen und Sucht**
 - Rauchen und Frauengesundheit
 - Frauen und Medikamentenabhängigkeit
- **Pflege**
 - Frauen erbringen Pflegeleistungen: unbezahlte Care-Arbeit
 - Frauen erhalten mehr Pflegeleistungen, da sie im Durchschnitt älter werden als Männer

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



Rollenstereotype

Traditionelle Rollenbilder herrschen vor

Staat sendet falsche Signale:

- Steuersystem unterstützt Alleinmähremodell
- Kostenfreie Krankenversicherung für Ehefrauen, -männer

Wie kann dem entgegengewirkt werden?

- Ein breiter gesellschaftlicher Diskurs über diskriminierungsfreie, egalitäre und partnerschaftliche Modelle in Gang setzen

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



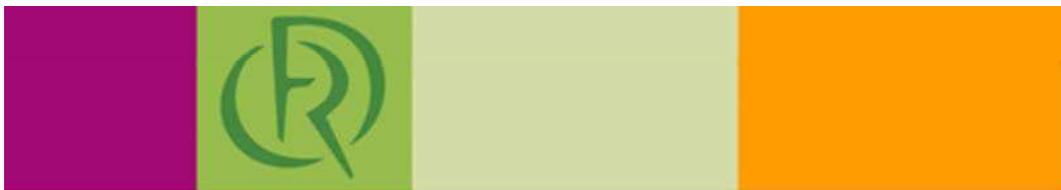
Geschlechtsstereotype in den Medien

- TV: Wie kann Bundesregierung auf öffentlich-rechtliche Medien einwirken?

Sexistische Werbung

- Werberat
- Alternativen

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



Gewalt gegen Frauen

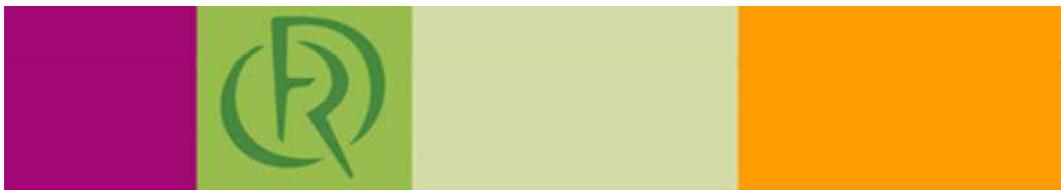
- Häusliche Gewalt
- Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen
- Auswirkungen von Gewalt für Frauen mit Behinderung
- Frauenhandel
- Migrantinnen
- Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



- Alternativbericht der intersexuellen Menschen
- Alternativbericht der transsexuellen Menschen

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



Der CEDAW-Prozess

Überprüfung des Regierungsberichts durch den CEDAW-Ausschuss

- Pre-Session
- Alternativbericht
- Anhörung der NGOs
- Befragung der Regierungsdelegation
- Abschließende Bemerkungen des Ausschusses

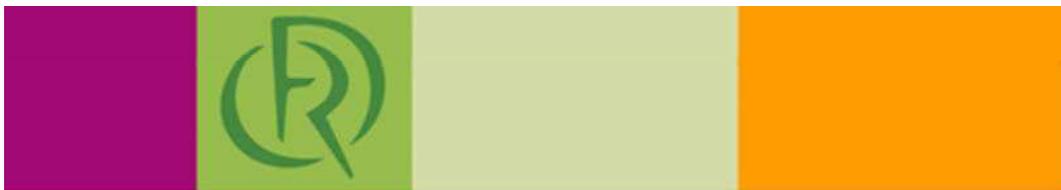
Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



Fragen des CEDAW-Ausschusses an die Regierungsdelegation zu folgenden Themenkomplexen:

- Kooperation der Regierung mit den NGOs und Bedeutung der Alternativberichte
- Intersexuelle und transsexuelle Frauen
- Gleichstellung und Familienpolitik
- Probleme des Föderalismus bei der Umsetzung von Frauenpolitik

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



Fragen des CEDAW-Ausschusses

- Wie wird CEDAW in Deutschland bekannt gemacht?
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz AGG
- Diskriminierung von Mädchen im Strafvollzug
- Asylsuchende Frauen, die von Gewalt bedroht sind – Zugang zu Frauenhäusern
- Stärkung der Strukturen der Gleichstellungspolitik (National Machinery of the Advancement of Women)
- Gender Mainstreaming

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



Fragen des CEDAW-Ausschusses

- Was wird gegen die Unterrepräsentanz von Frauen getan? Welche Wirkung haben temporäre Sondermaßnahmen?
- Welche Maßnahmen plant die Regierung, um geschlechtsspezifische Stereotypen zu bekämpfen
 - Elternzeit für Väter
 - hohe Teilzeitquote von Frauen
 - in den Medien
 - Über Migrantinnen
- Wie sieht eine umfassende allgemeine Strategie aus?

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



Fragen des CEDAW-Ausschusses

- Ausstattung mit, Zugang zu und Finanzierung von Frauenhäusern
- Menschenhandel
- Politische Repräsentanz von Frauen, Anzahl von Frauen in höheren Positionen des diplomatischen Dienstes? (5%)

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



Fragen des CEDAW-Ausschusses

- Arbeitsmarkt
Ausschuss stellt schwerwiegende Probleme auf dem deutschen Arbeitsmarkt fest hinsichtlich der Diskriminierung von Frauen
 - Geringe Anzahl von Frauen in Führungspositionen
 - Ungenügende Maßnahmen gegen horizontale und vertikale Segregation des Arbeitsmarktes
 - 83% der Frauen arbeiten in Teilzeit: Verschwendung von Humanressourcen
 - Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009



„Abschließende Bemerkungen“

Nach der Befragung veröffentlicht der CEDAW-Ausschuss schriftliche Empfehlungen an die Bundesregierung. Diese sind zu finden unter:

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/co/CEDAW-C-DEU-CO6.pdf>

Die deutsche Übersetzung ist in Arbeit

Seminartag des Bundesverbands 14. Februar 2009

Seminartag des DFR für Multiplikatorinnen zu CEDAW am 14. Februar 2009 in Berlin

Kurzbericht von Eva Schneider-Borgmann

Inhalt:

Definition 26

Einführung

Gudrun Haupter 26

Alternativbericht der Allianz von Frauenorganisationen Deutschlands

Dr. Elisabeth Botsch 27

Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland

Renate Augstein, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
27

Bekanntmachung von CEDAW in den Ortsringen

Moderation: Gertrud Wartenberg 28

Definition

CEDAW ist ein UN-Abkommen:
Convention on the **E**limination of all Forms
of **D**iscrimination **A**gainst **W**omen
Übereinkommen zur Beseitigung jeder
Form von Diskriminierung der Frau vom
18. Dezember 1979

Einführung

Gudrun Haupter

Zusammenfassung

1. 180 Staaten haben CEDAW ratifiziert, nicht die USA
2. In Deutschland wurde es am 1985 ratifiziert und trat am 9. August 1985 in Kraft, die gesetzlichen Voraussetzungen sind also geschaffen.
3. Der CEDAW-Ausschuss beurteilt die Staatenberichte und die Alternativberichte der Nichtregierungsorganisationen. Er hat 23 Mitglieder, sie werden von den Staaten benannt und sind unabhängige ExpertInnen; sie müssen international tätig sein.

4. Ein Staatenbericht muss alle 4 Jahre erfolgen.
5. Der DFR hat auf Genitalverstümmelung hingewiesen; eine solche muss angezeigt werden, ist in Deutschland ein Straftatbestand.
6. Zum Staaten-Bericht Deutschlands 2004 gab es Empfehlungen, auch die, CEDAW bekannter zu machen.
7. Beim DFR-Seminar ChanceE 2006 in Travemünde (siehe Grüne Reihe des DFR) wurde eine Resolution dazu erarbeitet.
8. Das Übereinkommen CEDAW ist ein sehr starkes Instrument, um Fortschritte hin zu Geschlechtergerechtigkeit zu bewirken.
9. Ein Fakultativ-Protokoll ergänzt CEDAW, es wurde 2000 geschaffen und ist ein völkerrechtlich bindendes Abkommen. Der Ausschuss kann dazu von sich aus tätig werden.
10. CEDAW ist mittlerweile in Genf angesiedelt, umgezogen von New York.
11. UPR (Universal Periodic Review): Seit neuestem gibt es diese universelle periodische Überprüfung, sie ist

menschenrechtsspezifisch und ein Länderprüfverfahren. Bis heute wurden 48 Staaten überprüft.

12. Gibt es Sanktionen? Dies sind beispielsweise Kommentare im Prüfbericht, der Staat muss im nächsten Staatenbericht auf alle reagieren. CEDAW stellt ein Völkerrechtsinstrument dar.
13. Der Diskriminierungsbegriff von CEDAW ist breiter gefasst als der der EU.

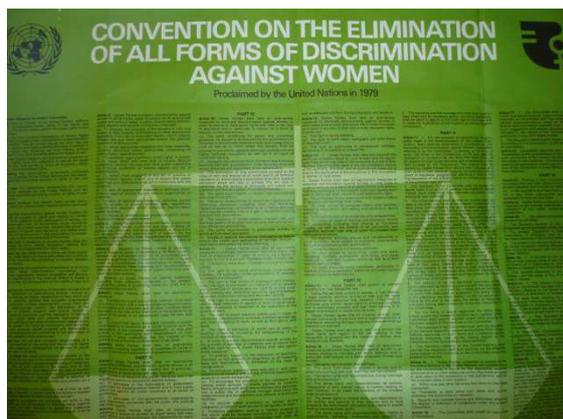
Alternativbericht der Allianz von Frauenorganisationen Deutschlands Dr. Elisabeth Botsch

Dieser Bericht liegt als Power-Point-Präsentation vor.

Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland Renate Augstein, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Renate Augstein verzichtet auf die Verlesung einzelner Kapitel des Staatenberichts. Sie schildert die Entstehung des Berichtes und die damit verbundenen Hindernisse und Schwierigkeiten. Er wurde von der Bundesregierung am 8. Juni 2007 dem Deutschen Bundestag vorgelegt.

1. Es erfolgte zunächst eine Abfrage bei den Bundesländern.
2. Man kam überein, dass die Ergebnisse dieser Abfrage den CEDAW-Ausschuss weniger interessieren würden.



3. Es wurde für den aktuellen Bericht ein neues Format entwickelt.
4. Ein Gleichstellungsatlas auf Grund von Indikatoren will das BMFSFJ herausbringen; die Indikatoren dazu werden derzeit entwickelt.
5. Ein solcher Gleichstellungsatlas könnte den CEDAW-Ausschuss künftig zufriedenstellen.
6. Der aktuelle Bericht fußt auf den früheren Berichten, nimmt diese als Grundlage und baut auf ihnen auf.
7. Die Fragen des Ausschusses und seine Empfehlungen gehen eigentlich an die Bundesländer und an die Ministerien; dies aber stößt auf erhebliche Schwierigkeiten, da dort keine entsprechenden Personalstellen zur Beantwortung vorhanden sind und somit die Rückmeldungen auf sich warten ließen oder aber unbefriedigend waren.
8. Mittlerweile ist der Bericht schon veraltet, aktuell aber sind die Antworten auf die Fragen des Ausschusses, die umgehend erstellt wurden.
9. Ein Entwurf der neuesten Empfehlungen ist in Arbeit, es sind 56; dennoch gibt es Rügen des Ausschusses, zum Beispiel bei Artikel 4 (Sondermaßnahmen), davon sollte in der Bundesrepublik verstärkt Gebrauch gemacht werden.
10. In der Analyse der Situation von Männern und Frauen ist sich die Regierung mit Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs) einig, Differenzen gibt es, was Maßnahmen angeht, um Verbesserungen zu erreichen.
11. Bei der Überwindung der Rollenstereotypen ist es schwierig, neben den schon bestehenden Maßnahmen (Girls' Day etc.) Grundlegendes zu veranlassen.

Diskussion:

Es sollte die Berufsfindung für Mädchen verbessert werden.

Eine Sensibilisierung der Lehrkräfte gegen Rollenstereotypen sollte erreicht werden: Ein bereits vorhandener Medienkoffer zum Thema wird ungenügend eingesetzt.

Es sei schwierig, CEDAW zu verbreiten etwa im Schulsystem oder bei Gerichten; Institutionen können nicht verpflichtet werden, CEDAW zu berücksichtigen.

Eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und NGOs sei wichtig, da bestehe auch kein Defizit, eine Zusammenarbeit bei der Erstellung des Staatenberichts sei indes nicht sinnvoll.

Der Abschlussbericht und „die Liste der Themen und Fragen in Zusammenhang mit der Prüfung der periodischen Berichte“ des Ausschusses und die Stellungnahmen des BMFSFJ dazu sind im Internet abzufragen. Er wird auch den Ländern, Ministerien und den Frauenorganisationen (über den Frauenrat) zugeleitet.

www.bmfsfj.de

Bekanntmachung von CEDAW in den Ortsringen

Moderation: Gertrud Wartenberg

In einer angeregten Diskussion wurden folgende Ideen zusammengetragen:

1. Bei Ortsringveranstaltungen, die sich CEDAW widmen, sollte das Thema interessant verpackt werden. Es könnte beispielsweise ein Abend angeboten werden zu Gewalt gegen Frauen, zu Frau und Gesundheit oder zu Genitalverstümmelung; diese Themen haben mit dem Abkommen viel zu tun.
2. Die Ausstellung, die Irmtraud Steinkopf vor Jahren zur weiblichen

Genitalverstümmelung zusammen gestellt hat, müsste aktualisiert werden. Dies will der Medienausschuss leisten.

3. Die Frauenbeauftragte des jeweiligen Ortes muss für das Thema interessiert und zur Veranstaltung eingeladen werden, oder diese wird gemeinsam mit ihr konzipiert.
4. Ein guter Termin kann der Internationale Frauentag sein, der 8. März, möglicherweise aber erst 2010.
5. Das Abkommen könnte unter den Mitgliedern in einer Kurzversion verteilt werden.
6. Voraussetzung und unabdingbar ist eine gute Öffentlichkeitsarbeit.
7. Bei einer solchen Veranstaltung könnte die Power-Point-Präsentation von Dr. Botsch mit einbezogen werden.
8. Das könnte die Frage vieler Mitglieder in den Ortsringen beantworten, was die Bundesgeschäftsstelle denn tut. Über den Prozess der Erstellung des Alternativberichts kann ihre Arbeit vorgestellt werden.
9. Im jüngsten Alternativbericht kommt ein Schlüssel den Rollenstereotypen zu und daran sind auch jüngere Frauen interessiert; darüber sind ihnen Frauenthemen zu vermitteln.
10. Eine Dokumentation vom heutigen Tagesseminar sollte erstellt werden.
11. Wenn möglich, müssten Männer mit einbezogen werden.
12. Wenn vor der Bundestagswahl Befragung der KandidatInnen organisiert wird, kann der CEDAW-Prozess einbezogen werden.

Freiburg, 22. Februar 2009

Eine Anregung , CEDAW in eine Veranstaltung zur aktuellen Entwicklungspolitik "einzubauen"

von Gertrud Wartenberg

Gleichberechtigung der Geschlechter - der Schlüssel zu nachhaltiger Entwicklung

Die Millenniumsagenda für die Gleichberechtigung der Geschlechter

Auf dem Millenniumsgipfel im September 2000 verabschiedeten die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, fast alle vertreten durch die Staats- und Regierungschefs, ein Programm zu den Herausforderungen, denen die Weltgemeinschaft zu Beginn des 21. Jahrhunderts gegenübersteht: **Die Millenniumserklärung**. Sie stellt den Konsens dar, den die Staaten der



Weltgemeinschaft auf höchster politischer Ebene bei der Behandlung der drängenden politischen Fragen der Gegenwart und der Zukunft gefunden haben. Damit ist sie eines der bedeutendsten multilateralen politischen Dokumente der letzten Jahre. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, legte der Generalversammlung im September 2001 einen "Kompass" für die Umsetzung der Millenniumserklärung vor. Darin sind acht wichtige entwicklungspolitische Ziele aus dem Entwicklungs- und Umweltkapitel, die größtenteils bis zum Jahr 2015 erreicht werden sollen, in einer Liste zusammengestellt. Sie wurden bekannt als die **Millenniums-Entwicklungsziele (MDGS) (Millennium Development Goals)**

Ziel 1: Beseitigung der extremen Armut

und des Hungers

Ziel 2: Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung

Ziel 3: Förderung der Gleichstellung der Geschlechter

Stärkung der Rechte und Rolle der Frau

Ziel 4: Senkung der Kindersterblichkeit

Ziel 5: Verbesserung der Gesundheit von Müttern

Ziel 6: Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und anderen übertragbaren Krankheiten

Ziel 7: Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit

Ziel 8: Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft

Die Millenniumserklärung und die Millenniums-Entwicklungsziele haben eine zuvor nicht vorhandene Grundlage und politische Verpflichtung für die Partnerschaft zwischen Industrie - und Entwicklungsländern geschaffen. Sie sind Ausdruck eines breiten Konsenses und einer neuen gemeinsamen Entschlossenheit. Die Millenniumserklärung demonstriert mit den Zielen in ihren acht Kapiteln eine integrierte Sichtweise, die die wechselseitigen Beziehungen zwischen Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechten deutlich macht. Die Millenniumserklärung unterstreicht auch die Notwendigkeit, alle Formen der Gewalt zu bekämpfen und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) umzusetzen. Sie hebt die zentrale Bedeutung der Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle und Rechte der Frau (Empowerment) für die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele hervor.

aus der Broschüre CEDAW, PEKING und die MDGS

zu bestellen: Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Entwicklung (BMZ),

Postfach 12 03 22

53045 Bonn

Anhang

Deutscher Frauenring e.V.

Seminartag für Multiplikatorinnen zum Thema:

CEDAW

am Samstag, 14.02.2009 von 9.00 – 16.00 Uhr

Ort:
UCW
Sigmaringer Str. 1
10713 Berlin
U7 Blissestr.

Programm

- 9.00 bis 9.15 Uhr **Begrüßung und Einführung** in den Seminartag durch das Präsidium
- 9.15 bis 10.15 Uhr **„Das CEDAW-Abkommen“ – Einführung in das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.**
Gudrun Haupter, DFR, Vorsitzende des Ausschusses Internationale Arbeit
- 10.15 bis 11.30 Uhr **„Alternativbericht der Allianz von Frauenorganisationen Deutschlands“**
Dr. Elisabeth Botsch, Leiterin Bundesgeschäftsstelle des DFR
- 11.30 bis 12.45 Uhr **„Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland“**
Die zentralen Inhalte des 6. Regierungsberichts und die Befragung durch den CEDAW-Ausschuss in Genf
Renate Augstein, BMFSFJ
- 12.45 bis 13.30 Uhr -Mittagspause –
- 13.30 bis 14.30 Uhr **Zum CEDAW-Prozess:** Pre-Session in New York und 43. Sitzung des CEDAW-Ausschusses in Genf zum Bericht Deutschlands: Lobby - Arbeit der NGOs und Ergebnisse für die Arbeit von Frauenverbänden
Dr. Elisabeth Botsch
- 14.30 bis 16.00 **Wie machen wir in unserem Verband das CEDAW-Abkommen bekannt? Welche Themen würden unsere Mitglieder interessieren?**
Gertrud Wartenberg, Ausschuss Internationale Arbeit, ehemalige Präsidentin des DFR

Deutscher Frauenring e.V.

Seminartag für Multiplikatorinnen zum Thema:

CEDAW

14.02.2009 in Berlin

Teilnehmerinnenliste

Renate	Augstein	BMFSFJ
Marlies	Beck	LV Schleswig Holstein
Elisabeth	Botsch	Bundesgeschäftsstelle
Karin	Burgemeister	Mitglied des Präsidiums
		Vorsitzende Ausschuss Familie, Soziales, Umwelt
Hella	Gregersen	Vorsitzende Ausschuss Internationale Arbeit
Gudrun	Haupter	Vorsitzende Ausschuss Medien
Gudula	Hertzler-Heiler	Ausschuss Internationale Arbeit
Gertraude	Kämpf	OR Eutin
Susanne	Klinke	Mitglied des Präsidium
Tinke	Koch	LV Hessen
Bärbel	Köppen	Deutscher Frauenbund für alkoholfreie Kultur
		LV Hamburg
Ursula	Krämer	Vorsitzende LV Bayern
Ellen	Matschulat	Mitglied des Präsidiums
Linda	Paquet	Bundesgeschäftsstelle
Gisela	Peschel	Mitglied des Präsidiums
Julia	Pyrges	Vorsitzende LV Westfalen
Doris	Riedel	Vorsitzende LV Baden Württemberg
Annette	Rieke-Baumeister	Vertreterin AG Informatik bei DF
Annelies	Rothkamm	OR Mühlhausen
Bettina	Saar	Ehemalige Präsidentin
Erika	Schmidt	Vorsitzende Ausschuss Modellhafte Projekte
Eva	Schneider-Borgmann	Vorsitzende Ausschuss Wirtschaft
		OR Hameln
Annelies	Schobries	Ehemalige Präsidentin
Hanna Irene	Schüle	Vorsitzende LV Thüringen
Brigitte	Schulz	Mitglied des Präsidiums
Gertrud	Wartenberg	
Renate	Weiß	
Carmen	Zakrzewski	

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Verteiler: Allgemein

10. Februar 2009

Original: Englisch

**NICHT REDIGIERTE
VORABFASSUNG**

**Ausschuss zur Beseitigung der
Diskriminierung der Frau**
Dreiundvierzigste Sitzung
19. Januar bis 6. Februar 2009

Abschließende Bemerkungen des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Deutschland

1. Der Ausschuss hat den sechsten periodischen Bericht Deutschlands (CEDAW/C/DEU/6) auf seiner 881. und 882. Sitzung am 2. Februar 2009 (siehe CEDAW/C/SR.881 und 882) beraten. Die Liste der Themen und Fragen des Ausschusses ist in Dokument CEDAW/C/DEU/Q/6 enthalten, während sich die Antworten der deutschen Regierung in Dokument CEDAW/C/DEU/Q/6/Add.1 finden.

Einleitung

2. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für die Vorlage seines sechsten periodischen Berichts, der entsprechend den Richtlinien des Ausschusses für die Erstellung von periodischen Berichten verfasst wurde und in dem die vorherigen abschließenden Bemerkungen des Ausschusses Berücksichtigung fanden. Darüber hinaus dankt der Ausschuss dem Vertragsstaat für die schriftliche Beantwortung der Fragenliste, die von der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Sitzung zusammengestellt worden war, sowie für die mündliche Präsentation und die Beantwortung der vom Ausschuss gestellten Fragen.
3. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für die Entsendung seiner Delegation unter der Leitung der Abteilungsleiterin für „Gleichstellung“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Vertreter verschiedener Bundesministerien angehörten. Der Ausschuss möchte seinen Dank für den offenen und konstruktiven Dialog zwischen der Delegation und den Ausschussmitgliedern zum Ausdruck bringen.

4. Der Ausschuss begrüßt die Anerkennung seitens des Vertragsstaates für den positiven Beitrag der Menschenrechts- und Frauen-Nichtregierungsorganisationen bei der Umsetzung des Übereinkommens, bedauert jedoch, dass diese bei der Erstellung des Staatenberichts nicht hinzugezogen wurden.

Positive Aspekte

5. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für die Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 18. August 2006 zur Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, das zudem eine neue Definition des Begriffs der direkten und indirekten Diskriminierung sowie des Begriffs der Belästigung und sexuellen Belästigung enthält.¹
6. Der Ausschuss begrüßt das Gesetz über ein einkommensabhängiges Elterngeld, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, und die damit verbundene Einführung einer nicht übertragbaren Elternzeit für Väter, zusammen mit einer Kampagne zur Bewusstseinsförderung, die darauf abzielt, Väter davon zu überzeugen, eine aktivere Rolle bei der Erziehung ihrer Kinder zu übernehmen.
7. Der Ausschuss stellt mit Befriedigung die Verabschiedung des Gesetzes zur Erweiterung der Kinderbetreuung vom Januar 2005 fest, das die Länder und Kommunen dazu auffordert, das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen in Quantität und Qualität auf ein mit den übrigen Staaten Westeuropas vergleichbares Niveau anzuheben.
8. Der Ausschuss begrüßt die Annahme des zweiten Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen im Jahre 2007 durch den Vertragsstaat sowie die gesetzgeberischen Entwicklungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Bekämpfung des Menschenhandels seit der Prüfung seines letzten periodischen Berichts von 2004, darunter:
 - Die am 14. Juni 2006 erfolgte Ratifizierung des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Protokolls zur Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, das die UN-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ergänzt.
 - Die Verabschiedung des seit 1. Januar 2005 geltenden Aufenthaltsgesetzes, das die Gewährung des Flüchtlingsstatus für Personen regelt, die Angst vor geschlechtsspezifischer Verfolgung in ihrem Herkunftsland haben.
 - Die Aufnahme eines neuen Vergehens – des „Nachstellens“ (Stalking) – mit Wirkung vom 31. März 2008 in das Strafgesetzbuch.
 - Die Erweiterung des Strafgesetzbuches am 19. Februar 2005 um breiter gefasste und einheitlichere Strafvorschriften gegen den Menschenhandel und eine klare Unterscheidung zwischen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft.

¹ Sinn und Zweck dieses Gesetzes ist die Verhinderung bzw. Beseitigung von Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. (Abschnitt 1 dieses Gesetzes), Online-Informationen des Bundesministeriums, Fachbereich Anti-Diskriminierung, www.bmfsfj.de

9. Der Ausschuss äußert sich anerkennend zu der Tatsache, dass der sechste periodische Bericht des Vertragsstaats im Parlament (dem Bundestag) diskutiert worden ist.
10. Der Ausschuss beglückwünscht den Vertragsstaat zur Einbindung der Geschlechter-Dimension in seine Programme für die Entwicklungszusammenarbeit sowie zur Förderung der Rechte der Frau in diesem Zusammenhang.

Hauptproblembereiche und Empfehlungen

11. **Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat an seine Verpflichtung zur systematischen und kontinuierlichen Umsetzung sämtlicher Bestimmungen des Übereinkommens und sieht die Beachtung der in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen genannten Problembereiche und Empfehlungen durch den Vertragsstaat zwischen dem jetzigen Zeitpunkt und der Vorlage des nächsten periodischen Berichts als vordringlich an. Daher fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, den Schwerpunkt seiner Umsetzungsmaßnahmen auf diese Bereiche zu legen und in seinem nächsten periodischen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen und erzielten Ergebnisse zu berichten. Der Ausschuss appelliert an den Vertragsstaat, die vorliegenden abschließenden Bemerkungen allen zuständigen Ministerien, dem Parlament und der Justiz vorzulegen, um ihre uneingeschränkte Umsetzung sicherzustellen.**

Parlamente

12. **Der Ausschuss bestätigt zwar nochmals, dass die deutsche Bundesregierung die Hauptverantwortung für die vollständige Umsetzung der Verpflichtungen des Vertragsstaates im Rahmen des Übereinkommens trägt, betont jedoch, dass das Übereinkommen für alle Regierungsbereiche, alle Länder und Gemeinden verbindlich ist, und fordert den Vertragsstaat auf, die Bundes-, Länder- und Kommunalparlamente dazu zu ermutigen, im Rahmen ihrer Verfahrensweisen, wo immer es möglich ist, die nötigen Maßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen und die Erstellung des nächsten Berichts des Vertragsstaates gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens zu ergreifen.**

Vorherige abschließende Bemerkungen

13. Der Ausschuss bedauert, dass einigen der von ihm nach der Prüfung des fünften Berichts des Vertragsstaats (CEDAW/C/DEU/5) geäußerten Bedenken und ausgesprochenen Empfehlungen nicht hinreichend Beachtung geschenkt wurde, und zwar beispielsweise im Hinblick auf die Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und ihre Lohndiskriminierung, in Bezug auf den Bekanntheitsgrad des Übereinkommens in der Öffentlichkeit, die Unterrepräsentanz von Frauen in den Führungspositionen verschiedener Bereiche des öffentlichen Lebens und das unklare Verständnis des Begriffs „zeitweilige Sondermaßnahmen“.
14. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat eindringlich auf, sich mit Nachdruck den bisher noch nicht umgesetzten vorherigen Empfehlungen sowie den in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen enthaltenen Problembereichen zu widmen.**

Verantwortung der Bundesregierung

15. Zwar ist sich der Ausschuss der Komplexität der bestehenden Bundes-, Länder- und kommunalen Strukturen zur Frauenförderung in dem Vertragsstaat bewusst, er unterstreicht jedoch die Tatsache, dass die Bundesregierung für die Sicherstellung der Umsetzung des Übereinkommens auf allen Ebenen und in diesem Zusammenhang für ihre führende Rolle gegenüber den Länder- und Kommunalregierungen verantwortlich ist. Der Ausschuss stellt fest, dass die Zuständigkeit für die Umsetzung der auf Bundesebene beschlossenen Maßnahmen häufig bei den Ländern liegt, und bedauert den Mangel an Informationen über eine effektive Umsetzung der von den Ländern ergriffenen Maßnahmen im Bericht des Vertragsstaates.
16. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch die wirksame Koordinierung der Strukturen auf allen Ebenen und in allen Bereichen sicherzustellen, dass bei der Umsetzung des Übereinkommens im gesamten Gebiet des Vertragsstaates einheitliche Ergebnisse erzielt werden. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in seinem nächsten Bericht ein umfassendes Bild sämtlicher auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.**

Gleichbehandlungsgesetze

17. Der Ausschuss stellt den breiteren Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2006 fest, das alle Formen von Diskriminierung aus verschiedenen Gründen, einschließlich des Geschlechts, am Arbeitsplatz und bei anderen geschäftlichen Vorgängen, umfasst und neben dem Arbeitsrecht auch andere Rechtsgebiete betrifft. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass in dem Gesetz keine Aspekte der häuslichen und Privatsphäre berücksichtigt werden und dass es in Fällen von Diskriminierung keine Umkehr der Beweislast vorsieht.
18. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2006 sorgfältig zu überwachen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der erweiterte Geltungsbereich des Gesetzes wirksam zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen von dem Übereinkommen erfassten Bereichen angewendet wird. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Möglichkeit einer Ergänzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in Betracht zu ziehen, damit es auch für entsprechende Aspekte der häuslichen und Privatsphäre gilt und die Beweislast umkehrt, um die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau zu erleichtern.**
19. Der Ausschuss stellt mit Zufriedenheit die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle (ADS) des Bundes im Jahre 2006 fest, die für die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2006 verantwortlich ist und den Auftrag hat, die Menschen bei der Durchsetzung ihres Rechts auf Gleichbehandlung zu unterstützen. Zwar begrüßt der Ausschuss die Tatsache, dass die Antidiskriminierungsstelle eine Rechtsberatung anbieten und bei vermuteten Fällen von Diskriminierung Informationen von privaten und staatlichen Akteuren einholen kann, andererseits bedauert er jedoch, dass die Antidiskriminierungsstelle nicht berechtigt ist, bei Diskriminierungsfällen Klagen einzureichen, und dass sie weder die Befugnis zur Durchführung weiterer Untersuchungen noch die Möglichkeit zur Ergreifung von Sanktionen hat, wenn ihr notwendige Informationen vorenthalten werden. Darüber hinaus bringt der Ausschuss seine Bedenken hinsichtlich der knappen personellen und finanziellen Ausstattung der ADS zum Ausdruck. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass das Ernennungsverfahren, nach dem das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frau-

en und Jugend den Leiter/die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle für die Amtszeit ernannt, die an die Legislaturperiode des Parlaments (des Bundestags) gekoppelt ist, Einfluss auf dessen/deren Unabhängigkeit haben kann.

20. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit ausreichend personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten, damit sie ihren Auftrag zur Förderung der Gleichbehandlung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, wirksam erfüllen kann. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, eine Erweiterung des Mandats der Antidiskriminierungsstelle in Betracht zu ziehen und sie mit zusätzlichen Untersuchungs- und Sanktionsbefugnissen auszustatten. Um die Unabhängigkeit und Transparenz der Antidiskriminierungsstelle zu erhöhen, spricht der Ausschuss die Empfehlung aus, dass der Vertragsstaat ein anderes Verfahren zur Ernennung des Leiters/ der Leiterin der Antidiskriminierungsstelle, beispielsweise durch den Bundestag oder den Bundespräsidenten, in Erwägung zieht und dass die Amtszeit auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgelegt wird.**

Sichtbarkeit des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls

21. Der Ausschuss anerkennt die Bemühungen des Vertragsstaates zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Übereinkommens, ist jedoch nach wie vor besorgt, dass das Übereinkommen nicht denselben Grad an Sichtbarkeit und Aufmerksamkeit wie regionale Rechtsinstrumente, insbesondere die Richtlinien der Europäischen Union, erhalten hat und daher nicht regelmäßig als Rechtsgrundlage für Maßnahmen, auch gesetzgeberischer Art, angewendet wird, die auf die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Vertragsstaat abzielen. Des Weiteren hat der Ausschuss Bedenken dahingehend, dass die Bestimmungen des Übereinkommens in Gerichtsverfahren keine Anwendung finden, was auf einen mangelnden Bekanntheitsgrad des Übereinkommens in der Justiz und bei den Rechtsberufen schließen lässt.
22. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinen Bemühungen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau größeres Gewicht auf das Übereinkommen als rechtlich bindendes und direkt anwendbares Menschenrechtsinstrument zu legen. Darüber hinaus fordert er den Vertragsstaat auf, proaktive Maßnahmen zur Förderung des Bekanntheitsgrads des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls auf allen Ebenen – auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene – insbesondere in der Justiz und in den Rechtsberufen, in politischen Parteien, unter Parlamentariern und Regierungsbeamten, einschließlich Vollstreckungsbeamten, sowie in der Öffentlichkeit zu ergreifen, um die Anwendung des Übereinkommens bei der Entwicklung und Umsetzung aller Gesetze, Maßnahmen und Programme zu stärken, die auf die praktische Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes zwischen Mann und Frau abzielen. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat zur systematischen Förderung der Kenntnis und des Verständnisses des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls sowie der Gleichstellung der Geschlechter durch seine Schulungsprogramme. Außerdem fordert er den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, dass das Übereinkommen und sein Zusatzprotokoll sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses und die zu einzelnen Mitteilungen und Anfragen vertretenen Meinungen zu einem wesentlichen Bestandteil von Lehrplänen, einschließlich der Rechtsaus- und -weiterbildung in der Justiz, werden.**

Leitprinzip Geschlechtergerechtigkeit und geschlechtergerechtes Finanzmanagement öffentlicher Haushalte

23. Der Ausschuss nimmt die Schwierigkeiten des Vertragsstaates bei der Umsetzung seiner Strategie bezüglich der Geschlechtergerechtigkeit zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass diese Schwierigkeiten im Berichtszeitraum zu einer Veränderung seiner Gleichstellungspolitik geführt haben. Insbesondere ist der Ausschuss besorgt, dass die Arbeitsstrukturen zur ministerienübergreifenden Koordinierung der Umsetzung des Leitprinzips Geschlechtergerechtigkeit abgebaut worden sind. Außerdem sieht der Ausschuss mit Sorge, dass trotz der Absichtserklärung zum geschlechtergerechten Finanzmanagement der öffentlichen Haushalte von 2004 und 2007, einschließlich der veröffentlichten Machbarkeitsstudie, bislang keine Schritte zur Umsetzung geschlechtersensibler Haushalte im Bundeshaushalt unternommen wurden.
24. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zu dem integrierten Konzept der Geschlechtergerechtigkeit zurückzukehren, das in den vorherigen abschließenden Bemerkungen (A/59/38, Ziffer 378) vom Ausschuss begrüßt worden war. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, im Rahmen seines Systems zur Anwendung des Leitprinzips der Geschlechtergerechtigkeit effektive Überwachungs- und Verantwortlichkeitsmechanismen einzuführen und in diesen Mechanismen auch Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung des Konzepts der Geschlechtergerechtigkeit vorzusehen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, gemäß seiner Absichtserklärung ein Konzept für das geschlechtergerechte Finanzmanagement der öffentlichen Haushalte einzuführen, das alle Ministerien umfasst und von jedem Ministerium eine Bewertung seines Fachhaushalts unter dem Gleichstellungsaspekt sowie eine Berichterstattung darüber in seinen Haushaltsvorlagen verlangt. In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, sich an den Erfahrungen einiger Bundesländer mit der erfolgreichen Umsetzung des geschlechtergerechten Finanzmanagements in ihrer Haushalts- und Finanzpolitik zu orientieren.**

Zeitweilige Sondermaßnahmen

25. Der Ausschuss wiederholt seine in den vorherigen abschließenden Bemerkungen (A/59/38, Ziffer 398) zum Ausdruck gebrachte Besorgnis, dass einige Hinweise auf „zeitweilige Sondermaßnahmen“ in dem Staatenbericht auf ein mangelndes Verständnis von Artikel 4, Absatz 1, des Übereinkommens hindeuten; diese Sondermaßnahmen sollen das Erreichen der De-facto-Gleichstellung von Frauen innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens beschleunigen, wie dies vom Ausschuss in der allgemeinen Empfehlung Nr. 25 erläutert wurde.
26. **Der Ausschuss weist den Vertragsstaat auf die Tatsache hin, dass ein lediglich formales oder programmatisches Konzept nicht ausreicht, um die De-facto-Gleichstellung der Frau mit dem Mann zu erzielen, und dass die Anwendung zeitweiliger Sondermaßnahmen Bestandteil einer notwendigen Strategie zur beschleunigten Verwirklichung einer substanziellen Gleichstellung der Geschlechter mit besonderem Gewicht auf den Bereichen Beschäftigung, staatlicher und privater Sektor und Teilhabe am öffentlichen Leben ist. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, konkrete Ziele wie Quoten und Fristen festzulegen, um das Erreichen einer substanziellen Gleichstellung zwischen Frau und Mann in den relevanten Bereichen des Übereinkommens zu beschleunigen.**

Stereotypen

27. Zwar begrüßt der Ausschuss die Bemühungen des Vertragsstaates um eine Beseitigung von stereotypen Einstellungen und Verhaltensweisen, die Frauen diskriminieren und die Nichtgleichstellung von Frauen und Männern aufrechterhalten, er ist jedoch besorgt über das Fortbestehen durchgängiger stereotyper und traditioneller Einstellungen gegenüber Frauen, die ihre Rechte zu untergraben drohen. Der Ausschuss stellt fest, dass sich diese hartnäckigen Rollenstereotypen in der benachteiligten Stellung der Frau in vielen Bereichen widerspiegeln, und zwar unter anderem auf dem Arbeitsmarkt und beim Zugang zu Entscheidungspositionen, in der Wahl ihres Studiums und Berufs und in der geringen Inanspruchnahme der Elternzeit durch Männer. Der Ausschuss äußert seine Besorgnis darüber, dass stereotype Einstellungen besonders in den Medien auffällig sind, wo Frauen und Männer sowie Migranten häufig den Rollenstereotypen entsprechend dargestellt werden. Außerdem ist der Ausschuss besorgt über die anhaltende sexistische Werbung und über die Unzulänglichkeit des von der Werbeindustrie zur Annahme und Bearbeitung von Eingaben wegen sexistischer Werbung eingesetzten Deutschen Werberats.
28. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen weiter zu verstärken und proaktive und nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen, um stereotype Ansichten zu den Rollen und Verantwortlichkeiten von Frauen und Männern durch Bewusstseinsförderungs- und Bildungskampagnen zu bekämpfen und um von Stereotypen geprägte Rollenbilder von Frauen mit Migrationshintergrund mit dem Ziel ihrer gesellschaftlichen Integration zu beseitigen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verfassung des Vertragsstaates es der Bundesregierung verbietet, von den Medien die Vermittlung eines positiven Frauenbilds zu verlangen, er empfiehlt dem Vertragsstaat jedoch, die Massenmedien darin zu bestärken, den kulturellen Wandel im Hinblick auf die Rollen und Aufgaben, die Frauen und Männern gemäß sind, zu fördern, so wie dies in Artikel 5 des Übereinkommens verlangt wird. In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, sich an die Empfehlungen zu halten, die auf der 18. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder im Oktober 2008 und insbesondere im Vorschlag zur Sicherstellung der Chancengleichheit ausgesprochen wurden, insbesondere an den Vorschlag, die Chancengleichheit in den für die Programmgestaltung und Planung des Programms verantwortlichen Gremien sicherzustellen und eine Aktionswoche zu diesem Thema durchzuführen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, eine unabhängige Prüfstelle einzurichten, die für eine Vorabkontrolle der Werbung sowie die Annahme und Untersuchung von Beschwerden über sexistische Werbung zuständig wäre.**

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

29. Der Ausschuss begrüßt die gesetzgeberischen und politischen Bemühungen und sonstigen Maßnahmen des Vertragsstaates zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben. Der Ausschuss ist jedoch besorgt, dass häusliche und familiäre Verpflichtungen nach wie vor in erster Linie von Frauen übernommen werden, von denen viele ihre berufliche Karriere unterbrechen oder eine Teilzeitbeschäftigung annehmen, um die Aufgaben in der Familie zu erfüllen. Der Ausschuss nimmt die von der Delegation vorgelegten Informationen zur Kenntnis, dass im Januar 2009 eine Änderung des Besteuerungssystems eingeführt wurde, die die negativen Auswirkungen der Besteuerung von Ehepaaren (das so genannte „Splitting“) abmildert,

und hofft, dass diese Änderung die negativen Anreize des bisherigen Besteuerungssystems in Bezug auf die Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben verringert. Der Ausschuss sieht mit Besorgnis, dass das Fehlen von Kinderbetreuungsplätzen im Vertragsstaat, insbesondere für die Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen, ihre unterschiedliche Qualität und mangelnde Flexibilität sowie das Fehlen von Betreuungsprogrammen nach Unterrichtschluss ein Hindernis für die Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben darstellen.

30. **Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Unterstützung von Frauen und Männern bei der Schaffung eines Gleichgewichts zwischen familiären und beruflichen Verpflichtungen unter anderem durch weitere Bewusstseinsförderungs- und Bildungsinitiativen für Frauen wie für Männer zum Thema einer angemessenen Aufteilung von Kinderbetreuung und häuslichen Aufgaben sowie sicherzustellen, dass Teilzeitstellen nicht mehr ausschließlich von Frauen angenommen werden. Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, seine Bemühungen um eine Verbesserung der Verfügbarkeit, Bezahlbarkeit und Qualität von Betreuungsplätzen für Schulkinder zu erhöhen, um die Rückkehr von Frauen auf den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Darüber hinaus empfiehlt er dem Vertragsstaat, die aktuellen gesetzlichen Vorschriften zur Besteuerung von Ehepaaren („Splitting“) sowie deren Auswirkungen auf das Fortbestehen stereotyper Erwartungen an verheiratete Frauen zu überprüfen.**

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

31. Der Ausschuss begrüßt die Wahl der ersten Bundeskanzlerin im September 2005 und die Ernennung von sechs Ministerinnen im Bundeskabinett. Dennoch sieht der Ausschuss noch immer mit Sorge, dass der Vertragsstaat trotz des Bundesgleichstellungsgesetzes, das Chancengleichheit in den Bundesbehörden und den von der Bundesregierung geförderten Forschungseinrichtungen vorsieht, im Hinblick auf die Beschäftigung von Frauen in Führungspositionen des öffentlichen Dienstes im Vergleich zu anderen Ländern der Europäischen Union nur an drittletzter Stelle steht. Darüber hinaus gibt der Ausschuss seiner Besorgnis über den geringen Prozentsatz an Frauen in hochrangigen Positionen des diplomatischen Dienstes, der Justiz sowie an Hochschulen Ausdruck, wo der Frauenanteil sinkt, je weiter sie auf der akademischen Karriereleiter nach oben steigen und wo sie derzeit (2007) nur 16,2 Prozent der Professuren innehaben. Der Ausschuss ist zudem besorgt über die fehlenden Informationen zur Präsenz von Migrantinnen in Entscheidungspositionen, und das in einem Land, in dem Migranten einen großen Prozentsatz an der Gesamtbevölkerung stellen.
32. **Der Ausschuss empfiehlt proaktive Maßnahmen, um mehr Frauen zur Bewerbung um hochrangige Positionen, insbesondere an den Hochschulen, zu ermutigen, und schlägt dem Vertragsstaat vor, gemäß Artikel 4, Absatz 1, des Übereinkommens und gemäß der Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 des Ausschusses zeitweilige Sondermaßnahmen zu ergreifen, um die Realisierung der De-facto-Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen zu beschleunigen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in seinen Gleichstellungsgesetzen weiterhin Bestimmungen vorzusehen, die sowohl im öffentlichen Dienst wie in der Privatwirtschaft zur Anwendung zeitweiliger Sondermaßnahmen ermächtigen, einschließlich der Vorgabe von Zielen und Quoten, unterstützt durch ein System von Anreizen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Entwicklungen in Bezug auf die Teilhabe von Frauen in Führungspositionen unter dem Gesichtspunkt der weiteren Förderung dieser Teil-**

habe durch gesetzgeberische und politische Initiativen zu beobachten und sicherzustellen, dass der Frauenanteil in politischen und öffentlichen Gremien die ganze Vielfalt der Bevölkerung widerspiegelt. Des Weiteren fordert er den Vertragsstaat auf, ihm Informationen über die erzielten Ergebnisse, einschließlich relevanter und entsprechend aufgeschlüsselter Statistiken, vorzulegen.

Bildung

33. Der Ausschuss erkennt zwar die Bemühungen des Vertragsstaates zur Bekämpfung von Rollenstereotypen bei der Studien- und Berufswahl an, gibt jedoch seiner Sorge Ausdruck, dass trotz der zahlreichen diesbezüglich unternommenen Initiativen des Vertragsstaates die Studien- und Berufswahl nach wie vor weitgehend von Stereotypen bestimmt ist.
34. **Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, sein Programm zur Erweiterung des Angebots an Studienfächern und Berufsausbildungen für Mädchen und Jungen zu stärken und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Mädchen zur Wahl nicht traditioneller Bildungsbereiche zu bewegen. Darüber hinaus fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, die Situation von Flüchtlings- und Asyl suchenden Mädchen, insbesondere derjenigen ohne Ausweispapiere, in allen Bildungsebenen genau zu beobachten und sich auch weiterhin ihrer Probleme im Schulsystem anzunehmen.**

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt

35. Der Ausschuss ist besorgt, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz von 2006 die Diskriminierung nicht in sämtlichen Bereichen des Erwerbslebens, beispielsweise bei der Kündigung von Beschäftigungsverträgen, vollständig erfasst.
36. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat eindringlich auf, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz entsprechend zu ändern, damit es dem Übereinkommen voll und ganz entspricht.**
37. Zwar erkennt der Ausschuss die vom Vertragsstaat unternommenen Initiativen zur Förderung der Beschäftigung von Frauen und die dadurch erzielte Zunahme der Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben an, er ist jedoch besorgt, dass diese Zunahme nicht zu einem Anstieg des Anteils der Frauen am Gesamtvolumen der Erwerbstätigkeit, sondern nur zu einem Anstieg der Teilzeitbeschäftigung geführt hat. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Frauen vor allem in Teilzeit-, befristeten und geringbezahlten Beschäftigungsverhältnissen arbeiten und dass trotz der Vereinbarung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft nur wenige Frauen hochrangige Positionen im Management, in Privatunternehmen und Betriebsräten erreicht haben. Der Ausschuss ist besorgt über einige negativen Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 1. Januar 2005 auf Frauen, und hierbei insbesondere über die Zunahme der finanziellen Abhängigkeit arbeitsloser Frauen von ihren Ehemännern oder Partnern durch die Einführung der „Bedarfsgemeinschaften“ sowie über den proportionalen Anstieg der Frauen, denen der Zugang zu Unterstützungszahlungen verwehrt wurde. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt über die Schwierigkeiten, mit denen Migrantinnen und Frauen mit Behinderungen in Bezug auf ihre Integration und Teilhabe am Erwerbsleben zu kämpfen haben. Einerseits nimmt der Ausschuss die ergriffenen Maßnahmen zur Erlangung der Vereinbarkeit von Familie und Ar-

beitsleben zur Kenntnis, andererseits ist er nach wie vor besorgt, dass Elternzeit zu weniger als 10 Prozent von Vätern in Anspruch genommen wird. Der Ausschuss möchte die Aufmerksamkeit des Vertragsstaates auf die benachteiligte Situation von Frauen, die ihre berufliche Karriere aus familiären Gründen unterbrechen, sowie auf die sich daraus ergebenden Folgen für die Altersversorgung lenken. Eine weitere Sorge des Ausschusses bezieht sich auf das Rentenreformgesetz von 2007, nach dem das Renteneintrittsalter auf 67 Jahre erhöht wurde, wodurch nur 2,48 % der Frauen die geforderten 45 Beitragsjahre in die Rentenkasse einzahlen können, ohne einen Rentenverlust hinnehmen zu müssen.

38. **Der Ausschuss betont, dass die Realisierung der De-facto-Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt, auch in der Privatwirtschaft, mit dem Ziel der Einhaltung des Artikels 11 des Übereinkommens, eine Verpflichtung des Vertragsstaates im Rahmen des Übereinkommens ist. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, eine entsprechende Politik zu verfolgen und alle notwendigen Maßnahmen, auch zeitweilige Sondermaßnahmen gemäß Artikel 4, Absatz 1, des Übereinkommens und der allgemeinen Empfehlung Nr. 25 – mit befristeten Zielvorgaben – zu ergreifen, um die sowohl horizontale als auch vertikale Trennung auf dem Arbeitsmarkt aufgrund des Geschlechts zu beseitigen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf die Situation der Frauen zu untersuchen und korrektive Maßnahmen zu ergreifen, darunter die Überprüfung des Konstrukts der „Bedarfsgemeinschaften“. Er legt dem Vertragsstaat nahe, die Probleme von Migrantinnen, die auf vielerlei Weise unter Diskriminierung leiden, sowie von Frauen mit Behinderungen bei seiner Beschäftigungspolitik und in seinen Arbeitsmarktprogrammen unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit zu berücksichtigen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Förderung der gerechten Aufteilung der häuslichen und familiären Aufgaben zwischen Frauen und Männern unter anderem durch die Schaffung stärkerer Anreize für Männer zur Inanspruchnahme ihres Rechts auf Elternzeit zu verstärken. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, Möglichkeiten zur Änderung des derzeitigen Rentensystems dahingehend zu prüfen, wie sich der Prozentsatz der Frauen, die uneingeschränkt leistungsberechtigt sind, erhöhen lässt. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, in seinen nächsten periodischen Bericht Informationen über den Umfang der ergriffenen zeitweiligen Sondermaßnahmen und deren Auswirkungen in der Privatwirtschaft sowie Informationen über die zur Verbesserung der Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt getroffenen Maßnahmen und deren Auswirkungen einzubeziehen.**

Lohngleichheit

39. Der Ausschuss sieht mit Besorgnis die seit langem bestehenden Lohn- und Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern, wobei Frauen trotz des seit 1949 in der bundesdeutschen Verfassung verankerten Verbots der Lohndiskriminierung nur 78 % des Verdienstes von Männern verdienen. Der Ausschuss stellt fest, dass die Arbeitsplatzbewertungssysteme für männliche und weibliche Mitarbeiter nicht dieselben Kriterien ansetzen und daher nicht dazu ausgelegt sind, geschlechtsspezifische Diskriminierungen auszuschließen. Des Weiteren bringt der Ausschuss seine Besorgnis zum Ausdruck, dass die Tatsache, dass die Bundesregierung wegen der im Grundgesetz garantierten Tarifautonomie nicht in Lohnvereinbarungen eingreift, sowie die Unterrepräsentanz von Frauen bei Tarifverhandlungen den Anstrengungen des Vertragsstaates zur Beendigung der Lohndiskriminierung entgegenstehen könnten, genauso wie das Fehlen einer Regierungsstrategie hierzu.
40. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich zur Ergreifung konkreter proaktiver Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Lohn- und Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern auf. Insbesondere fordert er den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, dass nicht diskriminierende Arbeitsplatzbewertungen und Arbeitsplatzvergabesysteme eingeführt und umgesetzt werden. Darüber hinaus schlägt der Ausschuss dem Vertragsstaat vor, ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft unter Einbeziehung einer geschlechterspezifischen Definition des Lohn-Begriffs in Lohnvereinbarungen und in den Lohnstrukturen in Unternehmen zu erwägen oder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz unter diesem Gesichtspunkt zu ändern.**

Gewalt gegen Frauen

41. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für seine vielfältigen, seit der Vorlage seines vorherigen periodischen Berichts unternommenen Bemühungen, einschließlich jüngster Gesetzesinitiativen, zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen. Er ist jedoch nach wie vor besorgt über die große Häufigkeit von Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen, wie sie durch die Studien zu Gewalterfahrungen von Frauen in Deutschland, einschließlich Migrantinnen, belegt wurde. Diese Studien zeigen, dass etwa 40 % der Frauen seit ihrem 16. Lebensjahr physische und/oder sexuelle Gewalt erfahren haben und dass Frauen mit türkischem oder russischem Migrationshintergrund physische und sexuelle Gewalt mit einer Häufigkeit – und Schwere bei türkischen Migrantinnen – erleiden, die eindeutig über dem Durchschnitt in der deutschen weiblichen Bevölkerung liegt. Der Ausschuss sieht außerdem mit Sorge die unzureichenden Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes von 2002 auf extrem gewalttätige Täter und Wiederholungstäter und auf weniger als zwei Jahre verheiratete Migrantinnen. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt, dass Fälle von häuslicher Gewalt bei gerichtlichen Entscheidungen zum Sorge- und Besuchsrecht nicht berücksichtigt werden dürfen.
42. **Entsprechend seiner allgemeinen Empfehlung Nr. 19 drängt der Ausschuss den Vertragsstaat, sicherzustellen, dass umfassende Maßnahmen zur Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen ergriffen werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die effektive Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen von 2007 sicherzustellen, alle Arten von Gewalt gegen Frauen, insbesondere jene, die zur Ermordung von Frauen führen, zu untersuchen und zu analysieren und Umsetzungsmaßnahmen weiter voranzutreiben, um derartige Gewalt zu verhindern sowie den Opfern Schutz und unter-**

stützende Leistungen zu bieten und die Täter zu bestrafen und wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Darüber hinaus wird der Vertragsstaat zur Implementierung von Gesetzen aufgefordert, die eine Berücksichtigung von Verurteilungen wegen häuslicher Gewalt bei gerichtlichen Entscheidungen zum Sorge- und Besuchsrecht verlangen.

43. Der Ausschuss zeigt sich besorgt über das Fehlen einer nachhaltigen Finanzierung von Frauenhäusern sowie von Beratungszentren für Ausländerinnen, aber auch über den mangelnden freien, einkommensunabhängigen Zugang zu Frauenhäusern für alle Frauen und Kinder in allen Bundesländern. Der Ausschuss bedauert, dass einige Bundesländer nicht in der Lage sind, allen weiblichen Gewaltopfern einen sicheren Zufluchtsort sowie Frauen mit besonderen Bedürfnissen, wie beispielsweise Frauen mit Behinderungen, speziell ausgestattete Frauenhäuser zu bieten.
44. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich zur Ergreifung der notwendigen Maßnahmen auf, um eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung, den Ländern und den Kommunen bei der Überwachung des Angebots an sozialen Leistungen im Hinblick darauf sicherzustellen, die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Frauenhäusern auf dem gesamten Gebiet des Vertragsstaates zu gewährleisten, die für die Unterbringung von Frauen in Not, wie zum Beispiel Frauen mit Behinderungen, entsprechend ausgestattet sind, und dafür zu sorgen, dass diese angemessen finanziell unterstützt werden und allen Frauen offenstehen, unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers.**
45. Der Ausschuss begrüßt die vermehrten Anstrengungen Deutschlands bei der Erstellung geschlechtsspezifischer Statistiken und bei der genaueren Untersuchung der Anzahl und des Alters von Asyl suchenden und Flüchtlingsfrauen und -mädchen, bedauert jedoch das Fehlen von statistischen Daten über Fälle von Genitalverstümmelung bei in Deutschland lebenden Frauen und Mädchen, über Fälle von Gewalt gegen Frauen in institutionellen Einrichtungen und über Fälle von Tötungen von Frauen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.
46. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, ein Verfahren zur Erhebung umfassender statistischer Daten einzuführen, die nach Geschlecht, Alter, Art der Gewalt und Beziehung des Täters zum Opfer aufgeschlüsselt sind. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat mit Nachdruck auf, in seinem nächsten periodischen Bericht statistische Daten über die Anzahl der Fälle von Genitalverstümmelung bei in Deutschland lebenden Frauen und Mädchen vorzulegen.**

Menschenhandel

47. Zwar begrüßt der Ausschuss den Rückgang der Anzahl der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, er nimmt jedoch mit Besorgnis die Berichte über die steigende Anzahl jener Frauen, die in Deutschland Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft geworden sind, sowie die fehlenden Daten über Fälle von Menschenhandel zu anderen Zwecken als sexueller Ausbeutung zur Kenntnis.

48. **Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung jeder Form von Frauenhandel zu ergreifen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht umfassende Informationen und Daten über sämtliche Formen des Frauen- und Mädchenhandels sowie Informationen über die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen und erzielten Ergebnisse vorzulegen.**

Ausbeutung von Prostitution

49. Der Ausschuss nimmt die Ergebnisse der Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes von 2002 zur Kenntnis und sieht mit Sorge, dass die gesteckten Ziele durch das Gesetz nur in sehr geringem Umfang erreicht wurden. Insbesondere bedauert der Ausschuss, dass es mit Hilfe dieses Gesetzes weder gelungen ist, die soziale Sicherung der Prostituierten noch ihre gesundheitlichen und hygienischen Arbeitsbedingungen zu verbessern, noch die kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution zu verringern.
50. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über die Maßnahmen, die als Konsequenz aus den Ergebnissen der Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes getroffen wurden, sowie Daten über die Ausbeutung von Frauen und über Prostitution, auch über heimliche Prostitution, vorzulegen. Der Vertragsstaat wird darin bestärkt, auch weiterhin Strategien und Programme zu entwickeln, um Frauen vor dem Schritt in die Prostitution zu bewahren, sowie Rehabilitations- und Unterstützungsprogramme für Frauen und Mädchen, die aus der Prostitution aussteigen möchten, unter anderem mit Informations- und Unterstützungsangeboten in Bezug auf alternative Möglichkeiten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts durchzuführen.**
51. Der Ausschuss bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Skandal, dass deutsche Soldaten in Mazedonien/Kosovo an Fällen von Zwangsprostitution beteiligt waren, was 2004 aufgedeckt wurde, weder zur Anklage noch zur Bestrafung der Täter noch zu einer intensiveren Schulung zur Bewusstseinsförderung unter den deutschen Streitkräften für das Thema Gleichberechtigung von Frauen und Männern geführt hat. Der Ausschuss nimmt die von der Delegation vorgelegten Informationen zur Kenntnis, dass für 2009 ein Projekt zur Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu „Frauen, Frieden und Sicherheit“ geplant ist, und möchte den Vertragsstaat in diesem Zusammenhang an seine Verpflichtung erinnern, in die nationalen Ausbildungsprogramme für das Militär und das Personal der Zivilpolizei bei der Einsatzvorbereitung Informationen über den Schutz, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Frauen aufzunehmen.
52. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle gegen seine im Ausland eingesetzten Streitkräfte eingereichten Strafanträge rasch bearbeitet werden, um den Anschein zu vermeiden, die Täter würden ungestraft davonkommen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, für das Militär- und Zivilpolizeipersonal Schulungsprogramme zur Bewusstseinsförderung über Zwangsprostitution durchzuführen und einen strikten Verhaltenskodex in Verbindung mit einem strengen Überwachungssystem einzuführen. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Einführung eines nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates ins Auge zu fassen.**

Gesundheit

53. Der Ausschuss begrüßt das Vorhandensein von zahlreichen Maßnahmen und Informationsmaterial für Frauen, bedauert jedoch, dass nicht alle Programme, Maßnahmen und Aktivitäten darauf abzielen, die Berücksichtigung von Aspekten geschlechtsspezifischer Unterschiede in den Gesundheitsberichten zu fördern. Darüber hinaus sieht der Ausschuss mit Sorge den niedrigen Anteil von Frauen in Führungspositionen in allen Bereichen des Gesundheitswesens. Obwohl der Ausschuss den Aktionsplan zur Bekämpfung von HIV/AIDS begrüßt, ist er auch besorgt über die seit 2004 stetig steigende Zahl von Neuinfektionen. Der Ausschuss stellt weiterhin fest, dass im Vertragsstaat in Bezug auf den Bereich der reproduktiven Gesundheit nicht alle Behandlungen angeboten werden, was die betreffenden Frauen dazu veranlassen könnte, diese Behandlungen in Ländern durchführen zu lassen, in denen die gängigen Gesundheitsstandards nicht eingehalten werden. Der Ausschuss bedauert, dass der Vertragsstaat im Staatenbericht weder Daten bezüglich des Zugangs von Migrantinnen sowie Asyl suchenden und Flüchtlingsfrauen zu Gesundheitsleistungen, noch nach Alter und Volksgruppenzugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten zur Häufigkeit von Abtreibungen vorgelegt hat.
54. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen zur Verbesserung der Gesundheitsleistungen und Einbindung eines geschlechterspezifischen Ansatzes in alle Programme, Dienstleistungen und Reformen des Gesundheitswesens entsprechend der allgemeinen Empfehlung Nr. 24 des Ausschusses fortzusetzen, damit alle Frauen und Männer überall im gesamten Staatsgebiet gleichberechtigten Zugang zu angemessenen und geeigneten Gesundheitsleistungen haben. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Entscheidungspositionen im Gesundheitswesen zu einem proportionalen Anteil mit Frauen besetzt sind, damit die Bedürfnisse und Ansichten von Frauen besser berücksichtigt werden. Weiter fordert er den Vertragsstaat auf, die effektive Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung von HIV/AIDS sicherzustellen und im nächsten Bericht detaillierte Statistiken und Analysedaten zum Thema Frauen und HIV/AIDS vorzulegen. Außerdem empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in Bezug auf die in der Zivilgesellschaft aufgetretenen Bedenken hinsichtlich reproduktionsmedizinischer Behandlungen tätig zu werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Daten über den Zugang von Migrantinnen, Asyl suchenden und Flüchtlingsfrauen zu Gesundheitsleistungen sowie über die Häufigkeit von Abtreibungen in Deutschland vorzulegen.**

Wirtschaftliche Folgen von Scheidungen

55. Der Ausschuss sieht mit Sorge, dass die derzeitigen Gesetze des Vertragsstaates bezüglich der Vermögensaufteilung nach einer Scheidung und das derzeitige Unterhaltsrecht nicht in ausreichendem Maße auf geschlechtsspezifische wirtschaftliche Unterschiede zwischen den Ehegatten eingehen, die auf die bestehende Teilung des Arbeitsmarkts nach Geschlechtern und den größeren Frauenanteil im Bereich unbezahlter Arbeit zurückzuführen sind. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis die Politik zur Förderung der Eigenständigkeit zur Kenntnis, die dem seit 1. Januar 2008 geltenden Unterhaltsgesetz zugrunde liegt, das die Beendigung der Unterhaltsansprüche des sorgeberechtigten Elternteils vorschreibt, sobald das Kind drei Jahre alt ist. Der Ausschuss stellt weiterhin fest, dass das neue Unterhaltsgesetz keinen angemessenen Rechtsbehelf für Frauen vorsieht.

56. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung für beide Ehegatten zu untersuchen und dabei besonderes Gewicht auf das größere Humankapital und Verdienstpotezial von männlichen Ehegatten aufgrund ihrer Vollzeitbeschäftigung und ununterbrochenen beruflichen Laufbahn zu legen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat eine Überprüfung seiner derzeitigen Gesetze in Anbetracht der Ergebnisse der Untersuchung und die Berücksichtigung diesbezüglicher Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht. Angesichts des noch immer unzureichenden Angebots an Kinderbetreuungseinrichtungen im Vertragsstaat empfiehlt der Ausschuss diesem, das neue Unterhaltsgesetz dahingehend zu ändern, dass die schwierige Lage geschiedener Frauen mit Kindern darin Berücksichtigung findet.**

Gefährdete Frauengruppen

57. Der Ausschuss äußert seine Besorgnis über Berichte, die er über den Mangel an Strafvollzugsanstalten für Mädchen und über deren Unterbringung in Hochsicherheits-Frauengefängnissen trotz ihres oft nur geringen Sicherheitsrisikos erhalten hat. Der Ausschuss stellt fest, dass die Unterbringung von Jugendlichen in Gefängnissen für Erwachsene, die häufig weit abgelegen sind, das Recht der Jugendlichen auf Bildung und die Besuchsrechte ihrer Familienangehörigen beeinträchtigen kann. Ebenso besorgt stellt er die ihm berichtete Unzulänglichkeit der Einrichtungen und Programme zur physischen und psychischen Erholung und sozialen Wiedereingliederung von Mädchen fest.
58. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die uneingeschränkte Umsetzung der Standards des Jugendstrafrechts sicherzustellen, und zwar insbesondere die Minimalregeln der Vereinten Nationen für die Verwaltung der Jugendstrafjustiz (Peking-Regeln), die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien), die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (Havanna-Regeln) und die Wiener Richtlinien über Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Strafrechtssystem. Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass unter 18-Jährige, auch Mädchen, nur als letztes Mittel ihrer Freiheit beraubt werden und dass sie im Falle einer Inhaftierung auf jeden Fall getrennt von Erwachsenen untergebracht werden. Darüber hinaus fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, dafür zu sorgen, dass inhaftierte Mädchen ein umfassendes Unterrichtsprogramm (einschließlich Sportunterricht) erhalten und dass ihnen angemessene geschlechtsspezifische und kindgerechte Maßnahmen geboten werden, die auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielen.**
59. Zwar nimmt der Ausschuss die Maßnahmen zur Kenntnis, die zur Verbesserung der Integration von Migrantinnen, Flüchtlingsfrauen und Minderheiten angehörenden Frauen in die deutsche Gesellschaft und zur Verbesserung der Eingliederung dieser Frauen in den Arbeitsmarkt ergriffen werden, der Ausschuss ist jedoch weiterhin besorgt, dass sie möglicherweise in Bezug auf Bildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und gesellschaftliche und politische Teilhabe verschiedenen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind. Der Ausschuss stellt fest, dass in dem Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen von 2007 Frauen mit Migrationshintergrund oder ausländischer Herkunft als besonders gefährdete und schutzbedürftige Personengruppe anerkannt werden, ist jedoch nach wie vor besorgt über die Gewalt und Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechts, die sie in ihren eigenen Gemeinschaften erleben.

60. **Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Migrantinnen, Flüchtlings-, Asyl suchenden und Minderheiten angehörenden Frauen zu verstärken. Er ermutigt den Vertragsstaat, vorsorglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung dieser Frauen, und zwar sowohl in ihren Gemeinschaften als auch in der Gesellschaft als Ganzes, zu verhindern, um gegen sie gerichtete Gewalt zu bekämpfen und ihre Kenntnisse über die Verfügbarkeit von sozialen Leistungen und Rechtsmitteln zu verbessern und um sie mit ihren Rechten auf Gleichstellung und ein Leben ohne Diskriminierung vertraut zu machen. Darüber hinaus drängt der Ausschuss den Vertragsstaat, wirksame Maßnahmen zur Eingliederung dieser Frauen in den deutschen Arbeitsmarkt zu ergreifen. Außerdem fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, Diskriminierungen von Migrantinnen, Flüchtlings-, Asyl suchenden und Minderheiten angehörenden Frauen regelmäßig und umfassend zu untersuchen, statistische Daten über ihre Situation in Bezug auf ihre Beschäftigung, Bildung und Gesundheit und über alle Formen von Gewalt, denen sie möglicherweise ausgesetzt sind, zusammenzutragen und diese Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht vorzulegen.**

Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen

61. Der Ausschuss nimmt mit Zufriedenheit die Zusammenarbeit des Vertragsstaates mit Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere mit Frauenorganisationen, zur Kenntnis, die in den meisten Fällen durch eine Zusammenarbeit der Regierung mit diesen Organisationen bei speziellen Programmen und Projekten erfolgt. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass die Forderung nach einem Dialog, die von Nichtregierungsorganisationen von intersexuellen und transsexuellen Menschen erhoben wurde, vom Vertragsstaat nicht positiv aufgegriffen worden ist.
62. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in einen Dialog mit Nichtregierungsorganisationen von intersexuellen und transsexuellen Menschen einzutreten, um ein besseres Verständnis für deren Anliegen zu erlangen und wirksame Maßnahmen zum Schutz ihrer Menschenrechte zu ergreifen.**

Follow-up zur Pekinger Erklärung und Aktionsplattform

63. **Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, bei der Umsetzung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen auch weiterhin die Pekinger Erklärung und die Aktionsplattform anzuwenden, die die Bestimmungen des Übereinkommens untermauern, und fordert den Vertragsstaat auf, diesbezügliche Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht vorzulegen.**

Millenniums-Entwicklungsziele

64. **Der Ausschuss betont, dass die uneingeschränkte und effektive Umsetzung des Übereinkommens für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unabdingbar ist. Er fordert die Einbindung geschlechtsspezifischer Belange und eine ausdrückliche Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens bei allen Anstrengungen, die zur Erreichung dieser Ziele unternommen werden; außerdem fordert er den Vertragsstaat auf, diesbezügliche Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht vorzulegen.**

Ratifizierung anderer Verträge

65. **Der Ausschuss stellt fest, dass die Einhaltung der neun bedeutendsten internationalen Menschenrechtsinstrumente² durch die Vertragsstaaten die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen in allen Lebensbereichen fördert. Daher empfiehlt der Ausschuss der deutschen Regierung, die Ratifizierung jener Menschenrechtsinstrumente in Erwägung zu ziehen, denen sie noch nicht als Vertragsstaat beigetreten ist, und zwar das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und das Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen.**

Verbreitung der abschließenden Bemerkungen

66. **Der Ausschuss fordert die umfassende Verbreitung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen in Deutschland, damit die Menschen, einschließlich Regierungsbeamte, Politiker, Parlamentarier und Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, auf die Schritte, die zur Sicherstellung der De-jure- und De-facto-Gleichstellung von Frauen und Männern ergriffen wurden, und auf die weiteren Maßnahmen, die in dieser Hinsicht noch erforderlich sind, aufmerksam gemacht werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, insbesondere bei Frauen- und Menschenrechtsorganisationen die Verbreitung des Übereinkommens, seines Zusatzprotokolls, der allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses, der Pekinger Erklärung und der Aktionsplattform sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Titel: „Frauen 2000: Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“ zu fördern.**

Follow-up zu den abschließenden Bemerkungen

67. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, innerhalb von zwei Jahren einen schriftlichen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Umsetzung der in den Absätzen 40 und 62 enthaltenden Empfehlungen ergriffen wurden.**

² Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Internationales Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen, Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen.

Termin für die Vorlage des nächsten Berichts

68. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht gemäß Artikel 18 des Übereinkommens auf die in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen geäußerten Besorgnisse zu antworten. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat um die Vorlage eines kombinierten siebten und achten periodischen Berichts im September 2014.**
